

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutsches
Jugendinstitut

Lydia Schönecker

Familien- und sozial- rechtliche Situation von Eltern mit Behinderungen

Stand: März 2020

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis. Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung. Aktuell arbeiten und forschen mehr als 450 Mitarbeiter/innen (davon rund 280 Wissenschaftler/innen) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Der vorliegende Band umfasst die Expertisen zum Neunten Familienbericht der Bundesregierung. Ihre Erstellung wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Der Sachverständigenkommission, die diese Expertisen herausgibt, gehörten folgende Mitglieder an: Prof. Dr. Helen Baykara-Krumme, Prof. Dr. Miriam Beblo, Prof. Dr. Nina Dethloff (stellv. Vorsitzende), Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld, Prof. Dr. Axel Plünnecke, Prof. Dr. Reinhard Pollak und Prof. Dr. Sabine Walper (Vorsitzende).

In der Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission am Deutschen Jugendinstitut e.V. wirkten mit: Dr. Janine Bernhardt, Leonie Kleinschrot, Dagmar Müller (Leitung), Meike Schüle-Tschersich, Dr. Johanna Schütz, Sonja Schußmüller sowie Annika Hudelmayer und Dennis Wolfram als wissenschaftliche Hilfskräfte.

Dieser Einzeldruck der Expertise ist ein seitengleicher Abdruck der Expertise aus dem Buch:

Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.):

Eltern sein in Deutschland.

Materialien zum Neunten Familienbericht.

DJI Verlag: München 2021

© 2021 DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut, München

ISBN: 978-3-87966-461-0

DOI: 10.36189/DJI232021 (Buch)

Herstellung: ^{prop}graph gmbH, München

Vorwort

Durch Beschluss des Deutschen Bundestages ist die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag in jeder zweiten Wahlperiode einen Bericht über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Stellungnahme der Bundesregierung vorzulegen.

Der Neunte Familienbericht „Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Empfehlungen für eine wirksame Politik für Familien“ wurde am 11. Juli 2018 mit der Einberufung einer aus sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern interdisziplinär zusammengesetzten Sachverständigenkommission durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey in Auftrag gegeben. Ziel des Neunten Familienberichts war es, mit einem Fokus auf Elternschaft ein allgemeines Thema der Familienpolitik aufzugreifen, eine umfassende Darstellung der Situation von Familien in Deutschland vorzulegen und Vorschläge für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Familienpolitik zu erarbeiten. Der Neunte Familienbericht wurde am 3. März 2021 zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung veröffentlicht.

Wie auch bei vorangegangenen Berichten war der Entstehungsprozess des Neunten Familienberichts nicht nur von intensiven kommissionsinternen Diskussionen geprägt, es wurde auch auf Fachkenntnisse externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zurückgegriffen. Um das interdisziplinäre Thema Elternschaft in seiner ganzen Vielfalt zu beleuchten, wurden – neben Anhörungen und fachbezogenen Workshops – Expertisen zu Fragestellungen aus Forschungsgebieten und Disziplinen vergeben, welche durch die Kommission nicht repräsentiert wurden. Darüber hinaus wurden detaillierte Analysen von Kolleginnen am Deutschen Jugendinstitut – dem Sitz der Geschäftsstelle des Neunten Familienberichts – erarbeitet, die ebenfalls in den Neunten Familienbericht eingeflossen sind.

Die Kommission hat beschlossen, die Expertisen als Online-Publikationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die einzelnen Beiträge, deren Inhalte ausschließlich von den Autorinnen und Autoren selbst verantwortet werden, können auf der DJI-Webseite der Geschäftsstelle des Neunten Familienberichts unter www.dji.de/9_familienbericht abgerufen werden.

Die Sachverständigenkommission dankt allen Autorinnen und Autoren der Expertisen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des Neunten Familienberichts.

München, im März 2021

Prof. Dr. Sabine Walper,
Vorsitzende der Sachverständigenkommission für den Neunten Familienbericht

Familien- und sozialrechtliche Situation von Eltern mit Behinderungen

Stand: März 2020

I.	Hintergrund.....	666
II.	Familienrecht.....	668
1.	Auswirkungen gesetzlicher Betreuung auf die elterliche Rechtsposition ...	668
a)	Allgemeine gesetzliche Rahmungen der Betreuung	668
b)	Auswirkungen auf den Eintritt in die rechtliche Mutter- und Vaterschaft ..	670
c)	Auswirkungen auf die Begründung der elterlichen Sorge und die Ausübung sorgerechtl. Befugnisse?	671
2.	Zulässigkeit von Einschränkungen der elterlichen Sorge	673
a)	Allgemeine familienrechtliche Rahmungen	674
b)	Sorgerechtl. Berücksichtigung behinderungsbedingter Einschränkungen	677
III.	Sozialrecht	681
1.	Eltern wie alle Eltern oder spezifische Teilhabeleistung aufgrund von Behinderung?.....	682
a)	Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	682
b)	„Unterstützte Elternschaft“ als Teilhabeleistung der Eingliederungshilfe (SGB IX)	687
c)	Systemzuordnung ohne Reflexion von Elternschaft	690
d)	Auswirkungen und Weiterentwicklungsbedarfe	693
2.	Besondere Herausforderungen für Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen	696
3.	Berücksichtigung von Eltern mit Behinderungen im Kontext anderer Sozialleistungen	699
a)	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	699
b)	Haushaltshilfe	700
c)	Weitere	701
IV.	Zentrale Ergebnisse und Schlussfolgerungen.....	702
	Literatur	707

I. Hintergrund

Laut Zweitem Teilhabebericht der Bundesregierung im Jahr 2016 besteht zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen¹ in Sachen (gelebter) Elternschaft eine große Diskrepanz: Nach den dort dargestellten Daten des Mikrozensus 2013 lebt die ganz überwiegende Anzahl der Menschen mit Behinderungen allein (31 %) oder als Paar ohne Kind (44 %). In Paarbeziehungen mit (minderjährigen) Kindern leben hingegen nur 7 %, hinzu kommen noch 2 % Alleinerziehende (bei Menschen ohne Behinderung: 35 % Paare mit Kindern, 6 % Alleinerziehende).² Dabei deutet Forschung darauf hin, dass die familiäre Situation vor allem von zwei Faktoren abhängt. Zum einen ist relevant, in welchem **Alter** die Behinderung eingetreten ist: Sind die Betroffenen mit der Behinderung aufgewachsen, sind sie überwiegend ledig und kinderlos; sind sie erst später zu Menschen mit Behinderungen geworden (z. B. durch einen Unfall), leben sie in ähnlichen Haushaltsformen wie Menschen ohne Behinderungen. Zum anderen zeigt sich eine Abhängigkeit von der jeweiligen **Behinderungsform**: So sind offenbar Menschen mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen häufiger Eltern als Menschen mit geistigen Behinderungen.³ Die Diskrepanz hinsichtlich gelebter Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (= 9 %, s. o.) erscheint umso frappierender, wenn man sich gleichzeitig verdeutlicht, dass der **Kinderwunsch** bei Menschen mit Behinderungen (75 %) zu einem ähnlich hohen Anteil besteht wie bei Menschen ohne Behinderungen (79 %).⁴ Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass der Anteil von insgesamt 9 % Menschen mit Behinderungen in Elternschaft sich nur auf diejenigen bezieht, die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und Daten zu Menschen mit Behinderungen in Elternschaft, deren Kinder außerhalb des eigenen Haushalts leben (z. B. über die Jugendhilfe fremduntergebracht), leider fehlen.⁵ Auch wenn Menschen mit Behinderungen dementsprechend noch häufiger Eltern sind als durch die 9 % hinterlegt wird, dürfte jedoch eine enorme Abweichung zwischen bestehendem Kinderwunsch und (gelebter) Elternschaft verbleiben.

Auf welche Faktoren diese Diskrepanz konkret zurückzuführen ist, erscheint bislang weitgehend unklar, da es in Bezug auf Menschen mit Behinderungen generell, aber auch gerade hinsichtlich ihrer Teilhabemöglichkeiten und -bedingungen im Kontext von Elternschaft und familiärem Leben an, v. a. auch empirisch-partizipativer, Forschung fehlt.⁶ Ein Auftrag zur dringlichen Befassung und etwaig abgeleiteten Überlegungen zu notwendigen

¹ Vorliegend wird durchgängig der Begriff „Behinderung“ – statt des im Fachdiskurs inzwischen ebenfalls häufig anzutreffenden Begriffs „Beeinträchtigung“ – verwendet. Hintergrund ist das sozialrechtliche, v. a. auch in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nunmehr im neuen Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX hinterlegte, Verständnis. Im Rahmen dessen wird die „Beeinträchtigung“ als individuelles Merkmal in Wechselwirkungen mit den gesellschaftlich bedingten Teilhabehindernissen dieses Menschen eingebettet betrachtet, sodass in der Folge aus einem Menschen mit einer gesundheitlichen „Beeinträchtigung“ ein Mensch mit „Behinderungen“ wird.

² BMAS (2016), S. 59 f.

³ BMAS (2016), S. 62 f.

⁴ BMAS (2016), S. 66.

⁵ So auch der kritische Hinweis in Michel u. a. (2017), S. 28.

⁶ So konstatierend auch BMAS (2016), S. 83.

Verbesserungen bezüglich der Rahmenbedingungen gleichberechtigter Elternschaft von Menschen mit Behinderungen besteht jedenfalls spätestens seit der in Deutschland 2009 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Danach gehört auch die Gewährleistung eines gleichberechtigten Elternwerdens und -seins von Menschen mit Behinderungen zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen (Art. 23 UN-BRK). Wegen ihrer Verletzung wurde Deutschland im Rahmen seiner Kontrolle durch den UN-Ausschuss 2015 ausdrücklich gerügt:

„Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder aufziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können [...]“.⁷

Zurzeit findet eine erneute Staatenprüfung statt und das Ergebnis darf insbesondere auch diesbezüglich mit Spannung erwartet werden.⁸

Im Auftrag der Berichtskommission zur Erstellung des „Neunten Familienberichts“ betrachtet die vorliegende Expertise einige der zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Menschen mit Behinderungen in Deutschland derzeit Elternschaft ermöglicht wird und ausüben können:

- Dabei geht es im zunächst auf die **familienrechtlichen** Regelungen fokussierten Teil (II.) um die Verknüpfung der Behinderung mit ihren sorgerechtlichen Befugnissen zur Ausübung der Elternschaft. Zum einen mit Blick auf den Eintritt in ihre Elternschaft- und Sorgerechtsposition, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung unter gesetzlicher Betreuung stehen (II.1.), zum anderen in Bezug auf die Zulässigkeit von Einschränkungen bzw. Entziehung ihrer bestehenden Sorgerechtsbefugnisse sowie die Frage, ob und inwiefern hierbei das Vorliegen einer Behinderung in Literatur und familiengerichtlicher Rechtsprechung von Relevanz ist (II.2.).
- Im darauffolgenden **sozialrechtlichen** Teil (III.) stehen die rechtlichen Rahmungen von Unterstützungsangeboten für Eltern mit Behinderungen im Zentrum der Analyse. Dabei geht es zunächst um das Zusammenspiel von erzieherischen Hilfen des SGB VIII, wie sie von grundsätzlich allen Eltern beansprucht werden können, zu entsprechenden Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB IX),⁹ die gezielt für Menschen mit Behinderungen in Elternschaft vorgesehen sind (III.1.). Daran anschließend steht die in der Ausübung ihrer Elternschaft besonders herausgeforderte Elterngruppe mit Hör- und Sprachbehinderungen und die Frage im Fokus, welche Unterstützungen ihnen zur Überwindung ihrer spezifischen Kommunikationshindernisse im Kontakt mit (Hilfe-)Behörden aber auch in der Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen zur Verfügung stehen (III.2.). Abschließend erfolgt unter dem Blickwinkel der Berücksichtigung

⁷ UN-Ausschuss (2015), Nr. 43.

⁸ Zur Einschätzung der Umsetzung von Seiten der Bundesregierung: BMAS (2019).

⁹ Mit der 2017 in Kraft getretenen großen Teilhaberechtsreform durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) war u. a. auch die – zum 1.1.2020 erfolgte – Überführung der bisherigen Eingliederungshilfe in §§ 53 ff. SGB XII ins SGB IX Teil 2 verbunden. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden sich durchgängig auf das SGB IX-2020 bezogen.

der spezifischen Bedarfe und Interessen von Eltern mit Behinderungen noch ein kursorischer Blick auf andere Sozialleistungen (III.3.).

II. Familienrecht

1. Auswirkungen gesetzlicher Betreuung auf die elterliche Rechtsposition

a) Allgemeine gesetzliche Rahmungen der Betreuung

Bis Ende 1991 war die Rechtsposition von Menschen mit Behinderungen enorm eingeschränkt. So waren bis dahin bspw. nicht nur Zwangssterilisationen zulässig, sondern auch ihre vollständige Entmündigung, die in der Folge den Verlust jeglicher rechtlicher Handlungsfähigkeit bedeutete (z.B. nicht heiraten zu können). Ihre Rechtsstellung entsprach daher eher der von Kindern, sodass nach etwaigen Entmündigungsverfahren für sie im Jugendamt entsprechende Vormundschaften bzw. Pflegschaften geführt wurden. Mit dem zum 1.1.1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz¹⁰ erfolgte eine grundlegende und längst überfällige Reform zur Verbesserung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.¹¹

Infolgedessen wurde konsequenterweise die entmündigende Vormundschaft/Pflegschaft für volljährige Menschen abgeschafft und durch das Rechtsinstitut der „Betreuung“ im Sinne einer **unterstützenden** gesetzlichen Vertretung ersetzt.¹² Seitdem ist Volljährigen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können, auf eigenen Antrag oder von Amts wegen ein*e Betreuer*in zu bestellen (§ 1896 Abs. 1 BGB), wobei eine Bestellung gegen den Willen eines – zur freien Willensbildung fähigen – Menschen unzulässig ist (§ 1896 Abs. 1a BGB).

Als zentraler Grundsatz liegt der Betreuung sowohl hinsichtlich ihres Ob als auch ihrer Reichweite das **Erforderlichkeitsprinzip** zugrunde, d.h. sie ist auf die Bereiche zu begrenzen, in denen aktuell tatsächlich Hilfe benötigt wird (§ 1896 Abs. 2 S. 1 BGB). Dies schließt die Einrichtung einer vorsorglichen Betreuung grundsätzlich ebenso aus¹³ wie die Bestellung eines*einer Betreuer*in in Situationen, in denen der*die Betreute durch anderweitige Personen (z.B. Verwandte, Nachbar*innen, Freund*innen), ggf. auch anhand entsprechender Bevollmächtigungen, ausreichend unterstützt wird (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB). In diesem Sinne ist das Betreuungsgericht auch gehalten, die „erforderlichen Aufgaben-

¹⁰ Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) – BGBl. I 1990, S. 2002 ff.

¹¹ Ausführliche Darstellung der Hintergründe auch im Gesetzentwurf, BT-Drucks. 11/4528.

¹² Kaiser u. a./Heitmann (2014), Vor §§ 1896 ff. BGB Rn. 4.

¹³ MünchKomm/Schwab (2017), § 1896 BGB Rn. 42 f.

kreise“ möglichst genau festzulegen. Dabei hat das Gesetz selbst zwar auf eine ausdrückliche Benennung bestimmter Aufgabenbereiche verzichtet, in der Praxis haben sich jedoch gewisse übliche Typisierungen herausgebildet (z. B. Regelung von Behördenangelegenheiten, Regelung von Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Vermögenssorge).¹⁴

In den Rechtsfolgen hat die Einrichtung einer Betreuung an sich keine Auswirkungen mehr auf die Geschäftsfähigkeit des*der Betreuten. D.h., sie allein schränkt die **rechtliche Handlungsfähigkeit** der betreuten Person nicht ein, sondern sowohl Betreuer*in als auch Betreute*r können nebeneinander handeln.¹⁵ Erst wenn zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person vom Betreuungsgericht ein ausdrücklicher Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde (§ 1903 BGB), steht der*die Betreute für die vom Einwilligungsvorbehalt umfassten Angelegenheiten einer beschränkt geschäftsfähigen Person gleich. D.h., entsprechende Willenserklärungen des*der Betreuten bedürfen der Einwilligung bzw. Zustimmung des*der Betreuer*in.¹⁶

Die allgemeine Regelung zur **Geschäftsunfähigkeit** ist allerdings daneben bestehen geblieben. Danach gelten nicht nur Kinder bis zum Alter von 7 Jahren, sondern auch Personen in einem nicht nur vorübergehend bestehenden, „die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ als geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB). Dabei ist zu konstatieren, dass – obwohl die Auswirkungen einer festgestellten „Geschäftsunfähigkeit“ enorm sind (= rechtliche Handlungsunfähigkeit) – keine einheitlichen Verständnisse und Maßstäbe im Umgang mit dem Begriff der „Geschäftsunfähigkeit“ angelegt werden, insb. nicht zwischen den die Entscheidung treffenden Jurist*innen und den hierfür die maßgebliche Entscheidungsgrundlage zuarbeitenden medizinischen Gutachter*innen.¹⁷ Nicht zuletzt auch in Anmahnung durch das BVerfG¹⁸ geht die Rechtsprechung inzwischen offenbar zunehmend mehr zum Ausspruch lediglich „partieller“ Geschäftsunfähigkeit über.¹⁹

Der grundsätzlich durch das Betreuungsgesetz gestärkten Rechtsposition entspricht zudem, dass der*die Betreuer*in nicht nur darauf verpflichtet ist, die Angelegenheiten entsprechend dem Wohl des*der Betreuten zu besorgen (§ 1901 Abs. 2 S. 1 BGB), sondern sich hierbei vor allem auch nach dessen*deren Wünschen und Vorstellungen zu richten hat, um ihm*ihr eine **selbstbestimmte Lebensführung** zu ermöglichen (sog. Wunscherfüllungspflicht § 1901 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BGB). Bis zur Grenze des Zuwiderlaufens gegen das eigene Wohl bzw. der Zumutbarkeit gegenüber dem*der Betreuer*in, gilt dies insbesondere auch dann, wenn die Vorstellungen und Wünsche nicht mit den eigenen Vorstellungen des*der Betreuers*in übereinstimmen. Der*Die Betreuer*in hat also kein Erziehungsrecht gegenüber dem*der Betreuten.²⁰ Trotz Verpflichtung des*der Betreuer*in auf Sicherung

¹⁴ Kaiser u. a./Heitmann (2014), § 1896 BGB Rn. 21 f.

¹⁵ Prütting u. a./Bauer (2019), § 1902 BGB Rn. 3; Vlasak (2015), S. 92.

¹⁶ MünchKomm/Schwab (2017), Vor § 1896 BGB Rn. 13.

¹⁷ Vlasak (2015), S. 100 f.

¹⁸ BVerfG 18.12.2002 – 1 BvL 14/02, FamRZ 2003, S. 359.

¹⁹ Vlasak (2015), S. 101.

²⁰ MünchKomm/Schwab (2017), § 1901 BGB Rn. 10.

des Wohls des*der Betreuten sind daher grundsätzlich auch Entscheidungen hinsichtlich selbstschädigenden Verhaltens (z.B. Alkoholkonsum) zu akzeptieren, es sei denn, sie sind Folge einer psychischen oder geistigen Einschränkung oder führen zu lebensbedrohlichen Schädigungen.²¹

b) Auswirkungen auf den Eintritt in die rechtliche Mutter- und Vaterschaft

Rechtlich entsteht die **Mutterschaft** für ein Kind mit der Geburt des Kindes (§ 1591 BGB). Eine Anerkennung oder ein anderer Vorbehalt ist hierfür nicht vorgesehen, sodass auch im Falle einer bestehenden Betreuung bzw. bei Geschäftsunfähigkeit die Mutterschaft mit der Geburt eintritt.

Die rechtliche **Vaterschaft** tritt mit der Geburt des Kindes kraft Gesetzes ein, wenn ein unter Betreuung stehender Mann mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ist die Mutter des Kindes nicht verheiratet, kann der Mann auf zwei Weisen in die rechtliche Vaterschaft eintreten:

- (1) Es kommt zu einer **Vaterschaftsanerkennung** (§ 1592 Nr. 2 BGB). Diese ist grundsätzlich auch schon vorgeburtlich zulässig (§ 1594 Abs. 4 BGB). Von einem geschäftsfähigen Mann kann diese nur selbst erklärt werden, auch wenn dieser grundsätzlich eine*n Betreuer*in hat (§ 1596 Abs. 3 BGB).²² Sofern das Betreuungsgericht für diesen Aufgabenbereich einen entsprechenden Einwilligungsvorbehalt ausgesprochen hat (§ 1596 Abs. 3 Halbs. 2 i. V. m. § 1903 BGB), muss neben der Anerkennung durch den Vater auch der*die Betreuer*in seine*ihre Einwilligung erklären. Im seltenen Fall, dass der Mann geschäftsunfähig ist, kann der*die Betreuer*in als gesetzliche*r Vertreter*in mit Genehmigung des Betreuungsgerichts die Vaterschaft anerkennen (§ 1596 Abs. 1 S. 3 BGB), vorausgesetzt der*die Betreuer*in hat – sofern er*sie nicht ohnehin für alle Angelegenheiten bestellt ist – den Aufgabenkreis der „Vaterschaftsfeststellung“ übertragen bekommen.²³

Die Anerkennung der Vaterschaft seitens des Vaters wird jedoch nur wirksam, wenn die **Mutter dieser zustimmt** (§ 1595 Abs. 1 BGB). Dabei gelten für diese Zustimmungserklärung dieselben Vorgaben, wie soeben für die Situation eines – ggf. unter Betreuung stehenden – Mannes hinsichtlich seiner Vaterschaftsanerkennung beschrieben (§ 1596 Abs. 1 S. 4 BGB).²⁴

²¹ Vlasak (2015), S. 96.

²² Zu dieser Thematik insgesamt Hoffmann (2014), Rn. 5.

²³ DIJuF-Rechtsgutachten (2016), S. 363.

²⁴ DIJuF-Rechtsgutachten (2016a), S. 482.

Ist die Mutter hinsichtlich der Vaterschaftsanerkennung nicht sorgeberechtigt, bedarf es zudem der **Zustimmung des Kindes** (§ 1595 Abs. 2 BGB), welche sich wiederum nach den Regeln des § 1596 Abs. 2 BGB richtet.²⁵

- (2) Es erfolgt eine familiengerichtliche **Vaterschaftsfeststellung** (§ 1592 Nr. 3 i. V. m. § 1600d BGB). Grundvoraussetzung ist zunächst, dass keine andere (rechtliche) Vaterschaft besteht (z. B. weil die Mutter mit einem anderen Mann verheiratet ist und damit dieser kraft Gesetz in die Vaterschaft einrückt, § 1592 Nr. 1 BGB). Im Verfahren wird hierfür ein Abstammungsgutachten erstellt, auf dessen Grundlage eine Feststellung zum (Nicht-)Bestehen der leiblichen Vaterschaft getroffen wird.²⁶ Die in § 1600d Abs. 2 BGB enthaltene Vorgabe, dass derjenige als Vater vermutet wird, der während der Empfängniszeit der Mutter „beigewohnt“ hat, ist damit weitgehend bedeutungslos geworden.

Der Eintritt in die Rechtsstellung erfolgt allerdings erst mit der gerichtlichen Feststellung (§ 1600d Abs. 4 BGB), sodass bspw. auch das Recht auf Umgang mit dem Kind erst nach Rechtskraft des Urteils greift.²⁷

c) Auswirkungen auf die Begründung der elterlichen Sorge und die Ausübung sorgerechtl. Befugnisse?²⁸

Die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft allein ist nicht ausreichend für die Begründung der elterlichen Sorge. Vielmehr steht die elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern kraft Gesetz allein der Mutter zu (§ 1626a Abs. 3 BGB) und bedarf es zur Begründung gemeinsamen Sorgerechts auch gemeinsamer **Sorgeerklärungen** beider Elternteile (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Als höchstpersönliche Angelegenheit kann diese allerdings nur von diesen selbst abgegeben werden (§ 1626c Abs. 1 BGB).²⁹ Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB zugunsten des*der Betreuer*in ist nicht möglich.³⁰ Voraussetzung für die Wirksamkeit der Sorgeerklärung ist, dass der Elternteil versteht, was er erklärt, sodass die überwiegende Ansicht eine diesbezügliche Geschäftsfähigkeit des Elternteils voraussetzt.³¹ Ist dies nicht der Fall kann die gemeinsame elterliche Sorge durch die Abgabe von Sorgeerklärungen nicht begründet werden.³² Seit der Reform des Sorgerechts 2013 besteht jedoch die Möglichkeit, auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge durch gerichtliche Entscheidung zu übertragen, wenn

²⁵ Palandt/Brudermüller (2019) § 1595 BGB Rn. 4.

²⁶ Kaiser u. a./Gutzeit (2014), § 1600d BGB Rn. 6.

²⁷ Dies gerade auch mit Blick auf rechtliche Hindernisse (z. B. Geschäftsunfähigkeit der Mutter) aus Kindeswohlperspektive kritisierend Vlasak (2015), S. 111 f.

²⁸ Zum Zusammenspiel zwischen Betreuung und elterlichem Sorgerecht ausführlich Hoffmann (2016a).

²⁹ DIJuF-Rechtsgutachten (2016a), S. 482; Staudinger/Bienwald (2006) § 1902 BGB Rn. 40.

³⁰ DIJuF-Rechtsgutachten (2016a), S. 482.

³¹ Mit genaueren Ausführungen zum Streitstand Hoffmann (2014) Rn. 4.

³² Hoffmann (2014) Rn. 4.

diese dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB). Eine etwaige Geschäftsunfähigkeit eines Elternteils ist in diesem Verfahren nicht prüfrelevant.³³

Im Rahmen der Reform des Betreuungsrechts hat der Gesetzgeber bewusst von einer Verknüpfung zwischen rechtlicher Betreuung und elterlicher Sorge abgesehen, da dies nicht nur dem Grundsatz der Erforderlichkeit im Einzelfall widerspräche, sondern hierfür auch die familiengerichtlichen Eingriffsmöglichkeiten gem. §§ 1666 ff. BGB vorgesehen seien.³⁴ In der Konsequenz dürfen einem*iner **Betreuer*in** auch **keine sorgerechtlichen Befugnisse** übertragen werden und ist ein Aufgabenkreis „Sorgerechtliche Vertretung des Kindes“ für Betreuer*innen nicht vorgesehen.³⁵ Die Bestellung eines*iner Betreuer*in ändert somit grundsätzlich nichts am elterlichen Sorgerecht des*der Betreuten.³⁶ Vielmehr bezieht sich die Aufgabenwahrnehmung eines*iner Betreuer*in grundsätzlich immer nur auf den*die Betreute*n selbst, d.h. kann allenfalls die Unterstützung des*der Betreuten bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge Zielrichtung der Betreuung sein.³⁷

In diesem **unterstützenden** Sinne vorstellbar ist auch die Bestellung eines*iner Betreuer*in für den Aufgabenkreis „Vertretung in gerichtlichen Sorge-, Umgangs- oder Adoptionsverfahren“.³⁸ Allerdings verliert der betreute Elternteil in diesem Fall seine eigene Prozessfähigkeit (§ 53 ZPO), sodass er weder selbstständig Anträge stellen noch Rechtsmittel einlegen kann. Vielmehr ist es dann Aufgabe des*der Betreuer*in, die Wünsche und Vorstellungen des betreuten Elternteils (nicht des Kindes) zu Gehör zu bringen, entsprechende Erklärungen abzugeben und die dem betreuten Elternteil zustehenden Verfahrensrechte wahrzunehmen.³⁹

Sind Eltern **geschäftsunfähig**, ruht – kraft Gesetz – ihre elterliche Sorge (§ 1673 Abs. 1 BGB) und sie sind dementsprechend nicht berechtigt, diese auszuüben (§ 1674 BGB, zur Problematik des Rechtsinstituts der „Geschäftsunfähigkeit“ s.o. II.1a). Im Falle gemeinsamer elterlicher Sorge ist dann der andere Elternteil allein sorgeberechtigt (§ 1678 Abs. 1 BGB). Bei Geschäftsunfähigkeit des allein sorgeberechtigten Elternteils, hat das Familiengericht dem anderen Elternteil die elterliche Sorge zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1678 Abs. 2 BGB). Sofern keiner der beiden Eltern sorgerechtig ist, hat das Familiengericht eine Ergänzungspflegschaft bzw. Vormundschaft anzuordnen (§ 1773 Abs. 1 BGB).⁴⁰

Im Falle partieller Geschäftsunfähigkeit ruht die elterliche Sorge allerdings nur, wenn tatsächlich die Fähigkeit zur Ausübung der elterlichen Sorge von dieser Geschäftsunfähigkeit umfasst ist und zudem nur so lange wie diese anhält (z. B. phasenweise auftretend bei

³³ Hoffmann (2014), Rn. 4.

³⁴ BT-Drucks. 11/4528, S. 108.

³⁵ Hoffmann (2007), S. 97; DJuF-Rechtsgutachten (2012), S. 32.

³⁶ Staudinger/Bienwald (2006) § 1902 BGB Rn. 34.

³⁷ DJuF-Rechtsgutachten (2012), S. 32.

³⁸ Hoffmann (2018), § 2 Rn. 53.

³⁹ Hoffmann (2007), S. 97.

⁴⁰ Kaiser u. a./Rakete-Dombek (2014), § 1673 BGB Rn. 5.

einigen seelischen Behinderungen).⁴¹ Von einer die elterliche Sorge betreffenden Geschäftsunfähigkeit sollte jedoch – gerade auch mit Blick auf die Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 GG – nur dann ausgegangen werden, wenn der betreffende Elternteil so schwer beeinträchtigt ist, dass er „nicht weiß, dass das Kind ein eigenständiger Mensch ist bzw. er bar jeder Vernunft handelt“.⁴²

Regelungen zum kraft Gesetz eintretenden **Ruhen des Sorgerechts** (§§ 1673, 1674 BGB) bzw. der familiengerichtlichen Aufforderung zum Treffen im Interesse des Kindes erforderlicher Maßnahmen (§ 1693 BGB), wenn Eltern länger rechtlich oder tatsächlich in der Ausübung ihrer Sorge gehindert sind, werden inzwischen z.T. als problematisch eingeschätzt. Denn anders als in § 1666 BGB findet keine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall statt und es gilt nicht der Vorrang öffentlicher Hilfen des § 1666a BGB. Daher werden diese Regelungen mit ihrer unmittelbaren und vollständigen Disqualifizierungsfolge z.T. als überholt angesehen und ihre Anwendung nur noch im Falle rein physischer Abwesenheit (wie z.B. bei Eltern von unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Kindern) für angemessen erachtet.⁴³

2. Zulässigkeit von Einschränkungen der elterlichen Sorge

Sind Eltern behindert – sei es in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht – sind sie regelmäßig mit einer nicht unbeachtlichen **Skepsis hinsichtlich ihrer Erziehungsfähigkeit** in Bezug auf ihr*e Kind*er konfrontiert, z.T. bis hin zur „vorsorglichen“ Annahme einer Kindeswohlgefährdung.⁴⁴ So berichtete bspw. der Bayerische Rundfunk im September 2019 über einen Fall aus München, in dem das Neugeborene einer Frau im Rollstuhl vom Jugendamt nach der Geburt in Obhut und in eine Pflegefamilie gegeben wurde, nachdem die beantragten Leistungen auf Elternassistenz vom Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig bewilligt wurden. Inzwischen ist das Kind mit den entsprechenden Unterstützungsleistungen zwar wieder bei seiner Mutter, etwaige Ängste von Eltern mit Behinderungen, über behördliche Hilfeanträge mit genau derartigen Vorurteilen und grundsätzlichem Infragestellen ihrer Erziehungsfähigkeiten konfrontiert zu werden, dürften über solche Erfahrungsberichte jedoch nicht kleiner werden. Im Onlinemagazin der Süddeutschen Zeitung „jetzt“ wurde jedenfalls im November 2019 mit dem Artikel „Ich will denen nicht sagen: Ich hab ein Kind, holt es euch – Junge Mütter mit Behinderung erzählen über ihre Angst, den Staat um Hilfe zu bitten“ genau diese Problematik eindrücklich aufgegriffen.⁴⁵

⁴¹ Hoffmann (2007), S. 96.

⁴² So der ausdrückliche Orientierungspunkt von Vlasak (2015), S. 108.

⁴³ So jedenfalls Staudinger/Coester (2009), § 1666 BGB Rn. 55.

⁴⁴ Diakonie Sachsen (2017), S. 7; speziell bezogen auf Eltern mit geistigen Behinderungen Müller u.a. (2017), S. 172; ebenso Pixa-Kettner/Rohmann (2012), S. 6.

⁴⁵ <https://www.jetzt.de/politik/behinderung-angst-vor-dem-antrag-zur-elternassistenz> (letzter Aufruf: 22.2.2021); zu im Rahmen eines Forschungsprojekts erhobenen Erfahrungsberichten von Eltern mit geistigen Behinderungen Pixa-Kettner/Rohmann (2012).

Ein vergleichbar abschreckendes Beispiel für die **Gleichsetzung von Behinderung und Kindeswohlgefährdung** scheint auch der Entscheidung des VG Stuttgart vom 14.12.2017⁴⁶ zugrunde zu liegen, im Rahmen derer ein Elternpaar mit Behinderungen gegen die Inobhutnahmeentscheidung in Bezug auf ihr ungeborenes (fünftes) Kind geklagt hatte. Dieses bestätigte die jugendamtliche Entscheidung nicht nur mit einer Beweislastumkehr zulasten der Eltern, indem es diese in der Pflicht sah, den Nachweis einer nicht vorliegenden Kindeswohlgefährdung im Falle ihrer Selbstbetreuung zu führen. Außerdem warf es den Eltern vor, sich gegen die vorsorgliche Inobhutnahmeentscheidung ohne Involvierung des Familiengerichts zur Wehr zu setzen. Es unterließ vor allem auch jegliche Thematisierung, inwiefern den Eltern aktuell Hilfen zum Verbleib des Kindes in der Familie angeboten wurden, sondern schloss pauschal:

„Das Gericht verkennt dabei nicht das Bemühen der Antragsteller. Angesichts der Vorgeschichte, insbesondere des Umstands, dass schon mehrfach die Unterbringung [...] gescheitert ist, und der Gefahren, denen das noch ungeborene Kind ausgesetzt ist, dürfte hier aber das Kindeswohl überwiegen. Insbesondere ist es nicht zu verantworten, einen Säugling, der völlig auf die Versorgung durch eine geeignete Person angewiesen ist, bei Eltern zu belassen, die in der Vergangenheit mehrfach – wenn auch unverschuldet – gezeigt haben, dass sie ein Kind nicht ohne vollumfängliche Betreuung versorgen können, ohne dass eine entscheidende Veränderung der Situation glaubhaft gemacht wurde.“

An dieser Stelle soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und ggf. inwieweit behinderungsbedingte Hindernisse in der Wahrnehmung der elterlichen Sorgeverantwortung unter familienrechtlichen Aspekten eine Rolle spielen. Dabei sind die hier erkennbar werdenden Linien nicht nur im Kontext familiengerichtlicher Sorgerechts- und Kinderschutzverfahren relevant. Sie sind Maßstab auch für Jugendämter in der Begleitung von Eltern mit Behinderung im Kontext ihrer Verantwortung für Hilfe und Schutz, insb. bei Bestehen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder bei (potenziellem) Anlass für eine sofortige Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

a) Allgemeine familienrechtliche Rahmungen

Eltern mit Behinderungen haben – wie alle anderen Eltern auch – als Primärverantwortliche das verfassungsrechtlich hinterlegte Recht und die Pflicht, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (sog. **Elterngrundrecht**, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Gleichzeitig besteht jedoch auch die staatliche Verpflichtung zur ausreichenden Sicherung des Wohls der Kinder als eigene Grundrechtsträger, sowohl die Wahrnehmung der Elternverantwortung zu ermöglichen (z. B. durch die Zurverfügungstellung entsprechender Hilfen) als auch Sorge für den Schutz der Kinder im Falle ihrer Gefährdung zu tragen (sog. **Wächteramt**, Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).⁴⁷ Die Trennung der Kinder von ihren Eltern gegen deren Willen darf nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen, wenn die Eltern versagen oder die

⁴⁶ VG Stuttgart 14.12.2017, 7 K 18365/17.

⁴⁷ Hömig/Wolff/Antoni (2018), Art. 6 GG Rn. 18.

Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (Art. 6 Abs. 3 GG). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach herausgestellt, dass die Eltern und deren sozio-ökonomischen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes gehören, sodass es nicht zum staatlichen Auftrag gehöre und keine entsprechenden Eingriffe legitimiere, die eine bestmögliche Förderung des Kindes beabsichtigen.⁴⁸

Familienrechtliche Kernvorschrift für Eingriffe in die elterliche Sorge ist § 1666 BGB, ergänzt um die – im Falle der Trennung des Kindes von seinen Eltern nochmal eigens spezifizierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit enthaltene – Regelung des § 1666a BGB. Danach knüpft sich ein familiengerichtlicher Eingriff in die elterliche Sorge grundsätzlich an zwei Tatbestandsmerkmale:

- (1) Das Vorliegen einer **Kindeswohlgefährdung**, d.h. nach gängiger Rechtsprechung eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.⁴⁹ Die begründete Besorgnis entsteht hierbei in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Schaden bereits eingetreten ist. Je schwerwiegender jedoch der drohende Schaden ist, umso geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts sind notwendig.⁵⁰
- (2) Die **Unwilligkeit** oder **Unfähigkeit der Eltern** zur Abwendung dieser Gefährdung.

Bejaht das Familiengericht beide Voraussetzungen, hat es die zur Abwendung **erforderlichen Maßnahmen** zu treffen. Hierzu kann gem. § 1666 Abs. 3 BGB bspw. gehören, die Eltern zur Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen (z. B. Jugendhilfeleistungen) zu verpflichten (Nr. 1), aber auch die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge beinhalten (Nr. 6). Dabei hat das Familiengericht stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. es darf nur die im Einzelfall erforderlichen, geeigneten und angemessenen Maßnahmen treffen.⁵¹ Dieser ist in der „unselbständigen Norm“⁵² des § 1666a BGB in Bezug auf besonders einschneidende Maßnahmen nochmals eigens ausformuliert und beinhaltet – mit der gesetzgeberischen Erkenntnis, dass das Kindeswohl grundsätzlich am besten durch Hilfe in der Familie geschützt wird – den zentralen Grundgedanken „**öffentliche Hilfe vor gerichtlicher Maßnahme**“.⁵³ Der massivste Eingriff, nämlich die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie, darf nur dann erfolgen, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, insbesondere auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666a S. 1 BGB). In diesen Fällen besteht daher für das Familiengericht nochmals ein besonderer Legitimationsdruck, zu überprüfen, ob eine Gefährdungsabwendung nicht

⁴⁸ BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14, Rn. 38 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

⁴⁹ BGH FamRZ 1956, S. 350; ders. FamRZ 2016, S. 1752; BVerfG FamRZ 2015, S. 112; dass. FamRZ 2017, S. 1577.

⁵⁰ mvN Palandt (2019), § 1666 BGB Rn. 8.

⁵¹ Kaiser u. a./Rakete-Dombek (2014), § 1666 BGB Rn. 21.

⁵² Staudinger/Coester (2009), § 1666a BGB Rn. 1.

⁵³ MünchKomm/Olzen (2017), § 1666a BGB Rn. 3 f.

doch noch über das Zurverfügungstellen öffentlicher Hilfen erfolgen kann.⁵⁴ Ebenso knüpft sich die Zulässigkeit einer vollständigen Entziehung der elterliche Sorge daran, dass andere Maßnahmen (v.a. eine teilweise Entziehung des Sorgerechts) erfolglos geblieben sind oder zur Gefährdungsabwendung nicht ausreichen (§ 1666a Abs. 2 BGB).

Dabei hat die Vorschrift des § 1666 BGB zum Eingriff in die elterliche Sorge bei Kindeswohlgefährdung seit dem „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (KiWoMaG)⁵⁵ im Jahr 2008 eine – auch in Übersteigerung der verfassungsrechtlich antiquierten Formulierung des Art. 6 Abs. 3 GG – zentrale Änderung erfahren: Bis dahin forderte § 1666 Abs. 1 BGB zusätzlich die Feststellung eines elterlichen Fehlverhaltens (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes oder unverschuldetes Versagen) bzw. eines gefährdenden Verhaltens eines Dritten, welches ursächlich mit der festgestellten Kindeswohlgefährdung verknüpft sein musste.⁵⁶ Die gesetzgeberischen Überlegungen zu diesen Streichungen lagen u.a. darin, den Blick bewusst von vergangenheitsorientierten, häufig mit Vorwürfen gegenüber den Eltern verbundenen **Fehlverhaltensfeststellungen** eher in Richtung aktueller und zukunftsorientierter Sicherung des Kindeswohls zu lenken. Für diese ist gerade auch im sozialpädagogischen Hilfeprozess eine Kooperation mit den Eltern von zentraler Bedeutung, die jedoch durch etwaige Vorwürfe zu elterlichem Erziehungsversagen erschwert wird.⁵⁷

Selbstverständlich können Familiengerichte auch im Zuge der Neufassung des § 1666 BGB weder die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen noch ihre Entscheidungen über die erforderlichen und geeigneten Abwendungsmaßnahmen vom jeweiligen Elternverhalten abstrahiert vornehmen. Vielmehr kann dieses auch im Rahmen der **Kindeswohlgefährdungsprüfung** nicht außer Acht gelassen werden. Jedoch besteht die Aufforderung, den Blick gezielt auf die Situation des Kindes zu richten und was bei ihm konkret an Mangelversorgung oder Schädigung festzustellen ist – wodurch die Gefährdung seines Wohls letztlich auch immer verursacht sein mag.⁵⁸ In der Kommentarliteratur ist hingegen auffällig, dass dieser Perspektivwechsel bislang kaum vollzogen wurde. Vielmehr wird mit dem (grundsätzlich berechtigten) Hinweis, für die Bestimmung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung auf entsprechende Orientierungshilfen in der Auslegung dieser general-klauselartig gefassten Vorschrift des § 1666 Abs. 1 BGB mit ihrem abstrakten Gefährdungsbegriff angewiesen zu sein, auf die **Fallgruppen** zurückgegriffen, die sich in der Rechtsprechung zu den vergangenen Gesetzeskategorien herausgebildet haben.⁵⁹ Dabei erstaunt weniger die Heranziehung dieser vergangenen Entscheidungen an sich, sondern die

⁵⁴ Staudinger/Coester (2009), § 1666a BGB Rn. 4 ff., v.a. auch mit Ausführungen zur damit ggf. im Widerstreit stehenden Problematik, das Kind mit seinen Schutzinteressen „zum Versuchsobjekt staatlicher Familienrehabilitierung“ zu machen.

⁵⁵ BGBl. I 2008, S. 1188.

⁵⁶ MünchKomm/Olzen (2017), § 1666 BGB Rn. 37.

⁵⁷ BT-Drucks. 16/6815, S. 10.

⁵⁸ Staudinger/Coester (2009), § 1666 BGB Rn. 61.

⁵⁹ MünchKomm/Olzen (2017), § 1666 BGB Rn. 39; Weinreich/Klein/Ziegler (2019), § 1666 BGB Rn. 6 ff.

selbstverständliche unveränderte Beibehaltung der Sortierungen und Einordnungen gerade auch anhand von Perspektiven elterlichen Fehlverhaltens.⁶⁰

Von zentraler Bedeutung ist das Erziehungsverhalten der Eltern natürlich auch im Rahmen der Prüfung ihrer Bereitschaft sowie ihrer Fähigkeiten zur Abwendung einer festgestellten Gefährdungssituation ebenso wie im Rahmen der zu treffenden Entscheidung über die erforderliche und geeignete Maßnahme. Dabei wird auch das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten von Eltern (z. B. zur Verlässlichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen) mit einzubeziehen sein. Aussagen wie, „Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs [bestimmen] sich nach dem Grad des Versagens der Eltern“,⁶¹ irritieren jedoch und lassen sich vor dem Hintergrund der Neufassung des § 1666 Abs. 1 BGB nicht mehr rechtfertigen.

Abschließend sei noch hingewiesen auf die **Abänderungsverpflichtung** des Familiengerichts, sofern dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist, z. B. weil eine Gefahr für das Kindeswohl nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist (§ 166 Abs. 1 FamFG iVm § 1696 Abs. 1 und 2 BGB). Ebenso trifft es die Pflicht zur Überprüfung seiner Entscheidungen „in angemessenen Zeitabständen“ (§ 166 Abs. 2 FamFG). Im Ergebnis bedeutet dies nach dem gesetzlichen Verständnis, dass Familiengerichte auch nach vermeintlichem Verfahrensabschluss zu einem prozesshaften Begleiten des weiteren Geschehens aufgefordert sind.⁶²

b) Sorgerechtlche Berücksichtigung behinderungsbedingter Einschränkungen

Die unter a) dargestellte Problematik einer weitgehend fortgesetzten Prüfung des § 1666 BGB anhand elterlicher Fehlverhaltens-Kategorien zeigt sich gerade auch im Kontext von Eltern mit Behinderungen, näherhin mit seelischen und geistigen Behinderungen.

In der **Kommentarliteratur** sticht heraus, dass Eltern mit seelischen und geistigen Behinderungen pauschalierend und ohne weitergehende Differenzierungen einer der dort benannten Fallgruppen zugeordnet werden⁶³ – z. T. sogar unter Überschriften wie „Defizite der Eltern“⁶⁴ oder „Defiziente Eltern“,⁶⁵ z. T. zumindest verbunden mit dem Hinweis, dass es sich hier „fast immer“ um „unverschuldetes Erziehungsversagen“ handle.⁶⁶

Eine konsequent aus der Kindperspektive formulierte Fassung von Fallgruppen möglicher Kindeswohlgefährdungssituationen findet sich hingegen bei *Coester*. Dieser proble-

⁶⁰ Mit der Listung sogar ausdrücklich so benannter Fallgruppen Heilmann/Cirullies (2015), § 1666 BGB Rn. 22 ff. („Defizite der Eltern“), Palandt/Götz (2019), § 1666 BGB Rn. 12 („Defiziente Eltern“); demgegenüber auffallend vorbildlich durchgehend aus der Kindperspektive formulierend Staudinger/Coester (2009), § 1666 BGB Rn. 96 ff.

⁶¹ Kaiser u. a./Rakete-Dombek (2014) § 1666 BGB Rn. 21; Prütting u. a./Ziegler (2019), § 1666 BGB Rn. 27.

⁶² Zu den sich damit für Familiengerichte verbindenden Herausforderungen Meysen (2008), S. 241.

⁶³ Kaiser u. a./Rakete-Dombek (2014), § 1666 BGB Rn. 10 f; MünchKomm/Olzen (2017), § 1666 BGB Rn. 116; Prütting u. a./Ziegler (2019), § 1666 BGB Rn. 7.

⁶⁴ Heilmann/Cirullies (2015), § 1666 BGB Rn. 23.

⁶⁵ Palandt/Götz (2019), § 1666 BGB Rn. 12.

⁶⁶ Prütting u. a./Ziegler (2019), § 1666 BGB Rn. 7; Weinreich/Klein/Ziegler (2019), § 1666 BGB Rn. 22, 29.

matisiert zwar darin ebenfalls die Lebenssituation von Eltern mit seelischen und geistigen Behinderungen, setzt diese jedoch weder pauschal mit einer Kindeswohlgefährdung gleich noch thematisiert er diese unter vermeintlichem Elternversagen, sondern bspw. – die Situation im Falle von Elternschaft geistig behinderter Menschen – unter der kindbedarfsorientierten Fallgruppe „Beschränkungen von Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten“.⁶⁷

Eigenes Aufgreifen der behinderungsbelasteten Familiensituation außerhalb der Kindeswohlgefährdungs-Fallgruppen ist in den Kommentierungen hingegen nicht erkennbar. So sucht man bspw. auch in den Ausführungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem darin enthaltenen Gebot „Hilfe vor Eingriff“ Problematisierungen zur Notwendigkeit des Vorhaltens behinderungsspezifischer Unterstützungen vergebens.

In den recherchierten **familiengerichtlichen Entscheidungen** nach § 1666 BGB⁶⁸ ist zunächst auffällig, dass sich keine zu Eltern mit körperlicher Behinderung, nur wenige zu Eltern mit geistiger Behinderung finden ließen und die ganz überwiegende Mehrheit Eltern mit seelischen⁶⁹ Behinderungen betreffen. Eine dezidierte Rechtsprechungsanalyse ist in dem vorliegenden Rahmen nicht möglich, jedoch lassen sich im Überblick folgende relevante Aspekte feststellen:

- Wenngleich regelmäßig das „Unverschulden“ betonend, scheinen auch Familiengerichte – bis hin zum BVerfG⁷⁰ – ihre Entscheidungen immer noch stark entlang der vergangenen **Elternversagens-Kategorien** zu treffen.⁷¹ Demgegenüber fällt die Entscheidung des OLG Hamburg⁷² insofern besonders auf, als hier zwar die seelische Behinderung der Mutter beschrieben und auch ursächlich sowie in der Bedeutung für die weiteren Kindesentwicklungen in Beziehung gesetzt wird, das Gericht dies jedoch – trotz bereits eingetretenen psychischen (Krankheits-)Entwicklungen des Kindes – völlig vorwurfsfrei formuliert.
- In einigen wenigen Entscheidungen haben die Gerichte aus dem Vorliegen einer seelischen bzw. geistigen Behinderung pauschalierend auf eine Kindeswohlgefährdungssituation geschlossen.⁷³ So findet sich bspw. in der Entscheidung des OLG Hamm⁷⁴ die Formulierung:

„Die Kindesmutter ist aufgrund ihres Analphabetismus sowie der [...] intellektuellen Minderbegabung [...] nicht einmal in der Lage, ihre eigenen Belange selbstständig zu regeln. Schon

⁶⁷ Staudinger/Coester (2009), § 1666 BGB Rn. 137 ff.

⁶⁸ Abfrage in der juris-Datenbank unter den Begriffen „Eltern mit Behinderung“, „behinderte Eltern“, „körperliche Behinderung“, „geistige Behinderung“ und „seelische Behinderung“ jeweils in Kombination mit den Regelungen § 1666 und § 1666 BGB, Zeitraum: 2009-2019.

⁶⁹ In der Regel ist hier von Eltern mit „psychischen“ Beeinträchtigungen/Behinderungen die Rede.

⁷⁰ BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

⁷¹ Vgl. z.B. OLG Celle 8.10.2018, 10 UF 91/18; OLG Brandenburg 4.12.2015 – 13 UF 95/15; OLG Saarbrücken 18.6.2015 – 6 UF 20/15; OLG Saarbrücken 18.2.2010 – 6 UF 96/09; OLG Brandenburg 15.1.2009 – 9 UF 51/07; sich sogar noch gesetzlich auf die alten Fallgruppen beziehend OLG Brandenburg 17.12.2012 – 3 UF 84/12.

⁷² OLG Hamburg 4.4.2018 – 2 UF 139/17, Rn. 32.

⁷³ OLG Köln 16.3.2016 – 10 UF 173/15; OLG Brandenburg 17.12.2012 – 3 UF 84/12; OLG Düsseldorf 5.6.2009 – II-6 UF 130/07, 6 UF 130/07.

⁷⁴ OLG Hamm 25.11.2013 – II-8 UF 114/12, 8 UF 114/12 Rn. 26.

hierfür nimmt sie die Hilfe ihres fast erwachsenen ältesten Sohnes in Anspruch, so dass sie mit der Betreuung und Versorgung von K überfordert wäre“.

Insgesamt überwiegt jedoch in den Entscheidungen ein differenzierterer Blick und fühlen sich die Gerichte durchaus aufgefordert, die Auswirkungen der Behinderungen auf die **Kindeswohlperspektive** näher zu beschreiben.⁷⁵ Sehr deutliche und konsequent an der Rechtsprechung des BVerfG orientierte Ausführungen – insb. auch als Rüge gegenüber dem agierenden Jugendamt und der erstinstanzlichen Entscheidung des Amtsgerichts – finden sich in der Entscheidung des OLG Köln vom 25.2.2015, wenn dieses ausführt:⁷⁶

„Aus der Begründung des angegriffenen Beschlusses ergibt sich nicht, worin das Amtsgericht überhaupt eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung gesehen hat [...] In dem Beschluss [...] heißt es hierzu nur, dass die Kindesmutter, die sich in der Vergangenheit ‚ziemlich unsetzt‘ gezeigt habe, noch die Begleitung und Stütze durch das Jugendamt und das Hilfesystem brauche [...] Wie sich diese Umstände konkret auf das Wohl des Kindes auswirken, hat das Amtsgericht nicht ausgeführt.

[...] Allein aus dem Umstand der bestehenden Betreuung der Kindesmutter kann nicht – jedenfalls nicht ohne weiteres – auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter und eine sich hieraus ergebende erhebliche Kindeswohlgefährdung geschlossen werden.“

- Verhältnismäßigkeitsprüfungen mit Blick auf die erfolgten bzw. anvisierten Sorgerechts-eingriffe einschließlich des hierbei zentral zu berücksichtigenden Grundsatzes des Vorrangs von Hilfen finden in den Entscheidungen (z. T. auch sehr ausführlich) statt.⁷⁷ Problematisch ist jedoch, dass die **spezifische Bedarfssituation** der betroffenen Eltern aufgrund ihrer Behinderungen **durchweg unberücksichtigt** bleibt. Auffällig ist insofern das häufige Scheitern vorangegangener Hilfen, begründet in erster Linie mit mangelnder Mitwirkung und Kooperationsbereitschaft auf Seiten der Eltern.⁷⁸ Anstelle von Fragestellungen, welche spezifischen sozialpädagogischen Herstellungsversuche gegenüber den betroffenen Eltern unternommen wurden, um sie bei „fehlender Antragstellung“,⁷⁹ „aufgrund der intellektuellen Minderbegabung gehindertem Problembewusstsein für die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen“⁸⁰ oder auch in der Überwindung von (durch bereits stattgefundene Fremdunterbringungen vorgeprägten und dementsprechend berechtigten) Ängsten⁸¹ oder Ambivalenzen⁸² zu unterstützen, wird das Scheitern der Hilfe allein an den Eltern selbst festgemacht, nicht selten verbunden mit entsprechenden Vor-

⁷⁵ Vgl. z. B. OLG Hamburg 4.4.2018 – 2 UF 139/17; OLG Brandenburg 4.12.2015 – 13 UF 95/15; OLG Hamm 9.3.2015, II-8 UF 156/14, 8 UF 156/14; OLG Hamm 26.2.2014 – II-3 UF 184/13, 3 UF 184/13; OLG Brandenburg 15.1.2009 – 9 UF 51/07.

⁷⁶ OLG Köln 25.2.2015 – II-26 UF 156/14, 26 UF 156/14, Rn. 30, 35.

⁷⁷ Hiervon jedoch gänzlich absehend: OLG Brandenburg 17.12.2012 – 3 UF 84/12.

⁷⁸ Vgl. z. B. OLG Karlsruhe 16.10.2017, 18 UF 154/17, Rn. 77 ff.; OLG Hamm 9.3.2015, II-8 UF 156/14, 8 UF 156/14, Rn. 74; OLG Hamm 26.2.2014 – II-3 UF 184/13, 3 UF 184/13 Rn. 58; OLG Hamm 25.11.2013 – II-8 UF 114/12, 8 UF 114/12 Rn. 28, 31.

⁷⁹ OLG Hamm 9.3.2015, II-8 UF 156/14, 8 UF 156/14, Rn. 74.

⁸⁰ OLG Hamm 26.2.2014 – II-3 UF 184/13, 3 UF 184/13 Rn. 58.

⁸¹ OLG Karlsruhe 16.10.2017, 18 UF 154/17, Rn. 77 ff.

⁸² OLG Hamm 25.11.2013 – II-8 UF 114/12, 8 UF 114/12 Rn. 28, 31.

wurfshaltungen. Ebenso findet keine Überprüfung der **Geeignetheit** der jeweils angebotenen bzw. stattgefundenen Hilfen statt. Vielmehr werden diese zwar als notwendige Prüfpunkte erwähnt, nähere Auseinandersetzungen mit den für die betroffenen Eltern teile aufgrund ihrer Behinderungen ggf. notwendigen spezifischen Unterstützungen sucht man indes vergebens.

Insgesamt entsteht hier der Eindruck, dass Eltern mit Behinderungen mit hoher Selbstverständlichkeit an den für Eltern ohne Behinderungen geltenden Maßstäben gemessen und mit den für sie notwendigen Anpassungen weitgehend **sich selbst überlassen** bleiben. Besonders nachdenklich machen diesbezüglich zum einen die Entscheidung des OLG Brandenburg vom 17.12.2012,⁸³ welches einer Mutter mit seelischen Behinderungen, deren Kind bei ihren Eltern fremduntergebracht, der Mutter keine begleitende Unterstützung angeboten wurde, das Gericht ihr aber vorwarf:

„Vor allem ist es ihr bislang nicht gelungen, das Verhältnis zu [...], ihren Eltern, grundlegend zu entspannen, obwohl dies bereits angesichts der Tatsache wünschenswert gewesen wäre, dass diese [...] nach den bisherigen Planungen des Jugendamtes weiterbetreuen und mit ihnen deshalb gegenseitige Kontakte stattfinden werden sowie bindende Absprachen zu treffen sein werden.“

Zum anderen hat das OLG Saarbrücken in seiner Entscheidung vom 18.2.2010⁸⁴ die Beschwerde einer Mutter gegen den erstinstanzlichen Sorgerechtsentzug ohne Anhörung der Mutter selbst, verworfen unter alleinigem Rückgriff auf das Gutachten des Sachverständigen und führt hierauf gestützt u. a. aus:

„Aufgrund der Reife- und Bindungsstörung der Kindesmutter fehle es an grundlegenden Voraussetzungen zur positiven Beurteilung ihrer Erziehungsfähigkeit. [...] Eine weitere Veränderungsvoraussetzung sei eine klare und eindeutige Realitätskonfrontation durch den Abzug aller Helfer, die Unterbringung aller ihrer Kinder und die Förderung ihrer Anstrengungsbereitschaft dahin, dass die Aktivierung durch Umdrehung des Drucks geschehe: es müsse interner Druck aufgebaut werden, sich im Kontakt mit ihren Kindern zu beweisen.“

Elternunterstützende Leistungen außerhalb des SGB VIII – insb. des SGB IX – finden bislang in den Entscheidungen keine Erwähnung. Hier bleibt abzuwarten, ob und wie sich die neu gestalteten Teilhabeleistungen zur Unterstützung in der Elternrolle (s. unten III.1b) perspektivisch auch in familiengerichtlichen Entscheidungen wiederfinden.

- Trotz der regelmäßig weitreichenden Eingriffe in die elterliche Sorge der betroffenen Eltern ist die Erwähnung einer zukünftigen Überprüfung der getroffenen Entscheidung mit ggf. Abänderungsfolgen (§ 1696 BGB) eher die Ausnahme als die Regel.⁸⁵ Mangels diesbezüglicher Erfahrungswerte in Bezug auf die generelle Gerichtspraxis, lassen sich hieraus jedoch keine spezifischen Ableitungen in Bezug auf Eltern mit Behinderungen treffen.

⁸³ OLG Brandenburg 17.12.2012 – 3 UF 84/12.

⁸⁴ OLG Saarbrücken 18.2.2010 – 6 UF 96/09 Rn. 21.

⁸⁵ OLG Karlsruhe 16.10.2017, 18 UF 154/17, Rn. 81; OLG Hamburg 4.4.2018 – 2 UF 139/17, Rn. 49; OLG Brandenburg 4.12.2015 – 13 UF 95/15 Rn. 60.

III. Sozialrecht

Deutschland ist spätestens seit dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 völkerrechtlich verpflichtet, (auch) in rechtlicher Hinsicht seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass auch Eltern mit Behinderungen ihr **Recht auf eine selbstbestimmte Elternschaft** gleichberechtigt wahrnehmen können.⁸⁶ Die sich daraus ggf. ergebende besondere Hilfeverantwortung ist im Jahr 2009 durch eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) – dort in Bezug auf eine Hilfe für eine Mutter mit geistiger Behinderung zur gemeinsamen Unterbringung mit ihrem Kind – herausgestellt worden:

„[15] [...] Ziel und Funktion der Eingliederungshilfe, dem behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, umfassen vielmehr auch und gerade das Leben in der familiären Gemeinschaft mit dem eigenen Kind und damit auch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.

[16] [...] Von dem Ziel [...] ist es auch umfasst, ihm die Fähigkeiten zu vermitteln und die Hilfen zu gewähren, die zur sachgerechten Wahrnehmung der Elternverantwortung erforderlich sind. Die Wahrnehmung der Elternrolle ist eine gemeinschaftsbezogene Entfaltungsform des Menschen [...] Die Pflege und Erziehung eines Kindes durch die Eltern ist dabei verfassungsrechtlich als Grundbedürfnis aller Eltern, auch von Eltern mit Behinderung, vorausgesetzt. Da die Eltern-Kind-Beziehung existenziell und eine soziale Bindung von herausragender Bedeutung ist, bildet die Verantwortungsübernahme der Eltern (mit Behinderung) für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe der Eltern am Leben in der Gemeinschaft (vgl. auch VG Minden, Beschluss vom 31. Juli 2009 - 6 L 382/09 [...]).“⁸⁷

Die jeweiligen Unterstützungsbedarfe variieren naturgemäß je nach jeweiliger Behinderungsform und konkreter Lebenssituation der Eltern, d.h. in Abhängigkeit bspw. von ihrer sonstigen Unterstützung in familiären oder sozialen Netzwerken oder strukturell abgebauter bzw. bestehender Teilhabebarrrieren bzgl. ihrer Behinderungsform.

Dabei trifft man immer wieder auf **Versuche einer Clusterbildung** nach Kind-, Eltern- und gemeinsamen Eltern-Kind-Bedarfen.⁸⁸ Da jedoch die Wahrnehmung von Elternschaft immer ein interaktives Geschehen ist, sind singuläre Zuordnungen der diesbezüglichen Unterstützungsbedarfe in Richtung entweder Elternteil oder Kind ebenso schwierig wie bspw. die Unterteilung in gemeinsame Grundbedarfe (z.B. Wohnen, Gesundheit, Mobilität) und ausschließlich Betreuungs-/Erziehungsbedarfe des Kindes. Denn natürlich findet im Rahmen der Deckung von Grundbedarfen (z.B. Einkaufen, Essen, Arztbesuchen) häufig auch Entwicklungsförderung und Erziehung des Kindes statt und decken sich vermeintlich rein „kindbezogene“ Bedarfe (z.B. emotionale Zuwendung) regelmäßig auch mit den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern selbst.

Entsprechende Zuordnungsversuche scheinen daher oftmals nicht bzw. nur vordergründig aus der Bedarfsperspektive hergeleitet, sondern vor allem einer **Zuständigkeits- und Institutionenlogik** der beiden hauptverantwortlichen Hilfesysteme geschuldet – auf der

⁸⁶ Deutscher Verein 2014, S. 3.

⁸⁷ BVerwG 22.10.2009, 5 C 19.08 – FamRZ 2010, S. 464.

⁸⁸ So der Versuch von Michel u. a. (2017), S. 29 f, offenbar in Anlehnung an Deutscher Verein (2014), S. 7; aber auch ähnlich Zinsmeister (2012).

einen Seite der Kinder- und Jugendhilfe, die (wenngleich unter familiensystemischer Bedarfs- und Hilfeperspektive) primär die Sicherstellung des Wohls des Kindes im Blick hat, auf der anderen Seite die Eingliederungshilfe, die (allein) auf die Bedarfe des Elternteils mit Behinderung zielt. Die rechtlichen Rahmungen dieser Parallelverantwortung, ihre Verschränkungen aber auch jeweiligen Abgrenzungen sowie daraus resultierender Konsequenzen sollen im Folgenden Abschnitt (1.) näher dargestellt werden.

1. Eltern wie alle Eltern oder spezifische Teilhabeleistung aufgrund von Behinderung?

a) Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Der originäre Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Beratung und Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) gilt für **alle Eltern**, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Dabei ist sie in vielfacher Hinsicht aufgefördert, die Vielfalt von Lebenslagen sowie die Eigensinnigkeit und Individualität von Familien strukturell wie individuell in der Hilfeplanung und -ausgestaltung zu berücksichtigen.⁸⁹ So gibt dies bspw. nicht nur die allgemeine Regelung des § 9 SGB VIII zur Ausgestaltung der Leistungen vor („die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung“ [Nr. 1], „die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien“ [Nr. 2], „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen“ [Nr. 3]), sondern gehört eine bedarfsgerechte, an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Hilfeadressaten ausgerichtete Planung und Gestaltung der Angebotspalette auch zu den zentralen Vorgaben im Rahmen der von Jugendämtern wahrzunehmenden Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1, Abs. 2, § 80 SGB VIII).

Vor diesem Hintergrund erscheint es konsequent, dass die Leistungen des SGB VIII keine Eltern-Konstellationen gesondert herausgreifen, sondern jeweils **bedarfs- und lebenslagenorientiert** allen Eltern – oder auch jungen Menschen bzw. anderen Familienmitgliedern – gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden.⁹⁰ Dementsprechend können grundsätzlich auch Eltern mit Behinderungen – wie alle anderen Eltern auch – insbesondere auf folgende Hilfen zur Unterstützung in ihrer Elternrolle zurückgreifen:

- (1) Die Leistungen der **allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie** (§ 16 SGB VIII) zielen u.a. auf die bessere Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Sie beinhalten insb. Angebote der Familienbildung, die auf die Bedürfnisse und Interessen sowie Erfahrungen von Familien in unterschiedli-

⁸⁹ M.w.N. Meysen u.a. (2019), S. 24 f.

⁹⁰ Meysen u.a. (2019), S. 24 f.

chen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sollen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) sowie der Familienfreizeit und der Familienerholung, insb. in belastenden Familiensituationen (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Zu letzterem werden gerade auch aufgrund von Behinderungen belastete Familiensituationen gezählt, allerdings vornehmlich auf Kinder mit Behinderungen fokussierte Konstellationen.⁹¹ Dass Beratungs- und Unterstützungsleistungen v. a. auch zum „Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen“ schon bereits während der Schwangerschaft sowie in den ersten Lebensjahren angeboten werden sollen (sog. Frühe Hilfen), wurde 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)⁹² in § 16 Abs. 3 SGB VIII (in Kombination mit der neu geschaffenen Aufgabe zur frühzeitigen Information über Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern im Rahmen der Regelung des § 2 KKG⁹³) ausdrücklich klargestellt.⁹⁴

Der große Vorteil dieser Leistungen ist ihre bewusst niedrigschwellig gehaltene Inanspruchnahme, d.h. ohne Involvierung des Jugendamts über eine vorherige Hilfebeantragung. Umgekehrt handelt es sich jedoch nur um sog. objektiv-rechtliche Verpflichtungen der Jugendämter zur Vorhaltung entsprechender Angebote **ohne individuelle Rechtsansprüche** der Eltern, sodass das vor Ort vorhandene Angebot vom Umfang wie auch den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in direkter Abhängigkeit zur jeweiligen kommunalen Jugendhilfeplanung steht.⁹⁵

- (2) Rechtsanspruchsgesicherte erzieherische Unterstützungsleistungen sind demgegenüber die sog. **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 ff. SGB VIII). Voraussetzung ist eine erzieherische Bedarfssituation („eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“, § 27 Abs. 1 SGB VIII), die nicht mit der höheren Schwelle der Kindeswohlgefährdung des § 1666 BGB verwechselt werden darf.⁹⁶ Als vielmehr zentraler Bestandteil zur Vermeidung möglicher Kindeswohlgefährdung wird ein entsprechender Hilfeanspruch bereits dann ausgelöst, wenn das Wohl des jungen Menschen nicht gewährleistet ist.⁹⁷ Hierfür bedarf es der Feststellung, dass aus der Perspektive des jungen Menschen eine erzieherische Mangelsituation besteht bzw. eine solche zu befürchten ist, woraus diese auch immer konkret resultieren mag.⁹⁸ Eine ausdrückliche Betonung behinderungsbedingter erzieherischer Bedarfssituationen i.S.d. § 27 Abs. 1 SGB VIII ist in der Kommentarliteratur soweit nicht erkennbar. In der Folge

⁹¹ Wiesner/Struck (2015), § 16 SGB VIII Rn. 23; Münder u. a./Tammen (2019) § 16 SGB VIII Rn. 12; Schellhorn u. a./Fischer (2017), § 16 SGB VIII Rn. 14; auch „behinderte Elternteile“ einschließlich: Kunkel u. a./Kunkel/Pattar (2018), § 16 SGB VIII Rn. 9.

⁹² BGBl. I, S. 2975.

⁹³ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

⁹⁴ BT-Drucks. 17/6256, S. 17.

⁹⁵ Meysen/Eschelbach (2012), Kap. 2 Rn. 75.

⁹⁶ Schlegel/Voelzke/Nellissen (2014) § 27 SGB VIII Rn. 37 f.; Krug/Riehle/Riehle (2014) § 27 SGB VIII Rn. 52.

⁹⁷ Münder u. a./Tammen/Trenczek (2019), § 27 SGB VIII Rn. 7.

⁹⁸ Entsprechend weites Verständnis auch bei Münder u. a./Tammen/Trenczek (2019), § 27 SGB VIII Rn. 8; demgegenüber eng geführt auf „erzieherisches Handeln bzw. Nichthandeln der Eltern“ von Wiesner/Schmid-Obkirchner (2015), § 27 SGB VIII Rn. 23.

richtet sich der Anspruch auf die mit Blick auf die Entwicklung des jungen Menschen geeignete und notwendige Hilfe, d.h. es muss gerade mit einer sozialpädagogisch ausgerichteten Hilfe zur Erziehung möglich sein, dem festgestellten erzieherischen Bedarf zu begegnen.⁹⁹

Von den in §§ 28-35 SGB VIII beispielhaft aufgelisteten Hilfen wird für Eltern mit Behinderungen als ambulante Unterstützung häufig die **Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)** eingesetzt. Diese soll „durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben“, ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie (§ 31 S. 1 und 2 SGB VIII). Als bewusst systemisch alle Familienmitglieder einbeziehende Hilfe in Form einer Verbindung von pädagogischer mit alltagspraktischer Unterstützung im familiär-häuslichen Umfeld zielt diese somit auf eine Stärkung der Selbsthilfekompetenzen.¹⁰⁰ Mit Verweis auf eine grundsätzlich begrenzte Hilfedauer und dem Hilfeziel, nach einer bis zu ca. zweijährigen Hilfephase die elterlichen Kompetenzen soweit gestärkt zu haben, dass ein Rückzug aus der Familie möglich ist,¹⁰¹ werden Konstellationen mit strukturellen Dauerbelastungen – z. B. auch aufgrund von Behinderungen – und nicht ausreichend durch die Familienhilfe aktivierbaren elterlichen Ressourcen regelmäßig als „ungeeignet“ beschrieben.¹⁰²

Insbesondere aus der Perspektive einer gezielten Unterstützung des Kindes kann die **Erziehung in einer Tagesgruppe** (§ 32 SGB VIII) als ein wichtiges (teilstationäres) Hilfeangebot eingesetzt werden. Obwohl auch hier Elternarbeit ausdrücklich zum Hilfeinhalt gehört, stellt diese für Eltern regelmäßig einen „weniger starken Eingriff in den privaten Lebensraum der Familie dar als z. B. die SPFH bzw. eine Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“. ¹⁰³ Ebenso kann die Einsetzung eines **Erziehungsbeistands** (§ 30 SGB VIII) hilfreich sein. Dieser zielt zwar primär auf die Unterstützung des jungen Menschen (v. a. Jugendlicher zwischen 12 und 18 Jahren), jedoch ebenfalls unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds, insb. seiner Eltern.¹⁰⁴

Doch selbst wenn einzelne Voraussetzungen der ausdrücklich beschriebenen Hilfen der §§ 28-35 SGB VIII im Einzelfall nicht erfüllt werden (z. B. Bedarf nach langanhaltenderer Unterstützung durch eine SPFH), bleiben Jugendämter nach § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII gehalten, eine alternative, dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall gerecht werdende Hilfe zu „stricken“. D.h. der in §§ 28-35 SGB VIII aufgeführte Hilfskatalog ist (anders als in der Praxis häufig gelebt)¹⁰⁵ nicht abschließend, sondern – entspre-

⁹⁹ Schellhorn u. a./Fischer (2017), § 27 SGB VIII Rn. 31.

¹⁰⁰ Münder u. a./Struck (2019), § 31 SGB VIII Rn. 3.

¹⁰¹ Schlegel/Voelzke/Nellissen (2014) § 31 SGB VIII Rn. 33; Krug/Riehle/Riehle (2013) § 31 SGB VIII Rn. 27.

¹⁰² Hauck/Noftz/Stähr (2015) § 31 SGB VIII Rn. 9; Münder u. a./Struck (2019) § 31 SGB VIII Rn. 14; Schellhorn u. a./Fischer (2017) § 31 SGB VIII Rn. 8.

¹⁰³ Münder u. a./Struck (2019) § 32 SGB VIII Rn. 13.

¹⁰⁴ Münder u. a./Tammen (2011) Kap. 3.5 Rn. 29.

¹⁰⁵ Wiesner/Schmid-Obkirchner (2015) § 27 SGB VIII Rn. 29a; Münder/Trenczek (2015) Rn. 390.

chend des oben dargestellten Grundsatzes, dass die jeweiligen Bedarfslagen das erforderliche Hilfeangebot bestimmen sollen – ist das Jugendamt aufgefordert, flexibel entsprechend bedarfsgerechte Hilfen zu gestalten und zu gewähren (sog. **flexible/unbenannte Hilfe zur Erziehung**).¹⁰⁶ Auch wenn insofern nicht ausdrücklich erwähnt, gilt dies natürlich auch mit Blick auf die besonderen Bedarfssituationen von Eltern mit Behinderungen, d.h. sind längerdauernde Unterstützungshilfen (z.B. für Eltern mit kognitiven Behinderungen) ebenso vorstellbar wie periodenhaft immer wieder eingesetzte oder im Stundenumfang variierende familiäre Hilfen (z.B. für Eltern mit entsprechend phasenweise auftretenden seelischen Behinderungen). Gleichfalls bietet § 27 Abs. 2 SGB VIII auch eine hinreichende Rechtsgrundlage, um bspw. die **gemeinsame Unterbringung** von Kind und Eltern(teil) in **Pflegefamilien** zu ermöglichen, auch wenn die diese Hilfeform eigentlich beinhaltende Regelung des § 33 SGB VIII nur auf eine alleinige Unterbringung des Kindes zielt.¹⁰⁷

- (3) Eine für Eltern mit Behinderung ebenfalls häufig in Betracht kommende Leistung ist die gemeinsame Unterbringung mit ihrem Kind in einer Mutter-(Vater-)Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII. Diese zielt auf die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes, wenn der Elternteil aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung selbst (noch) nicht hinreichend dazu in der Lage ist.¹⁰⁸ Wenngleich auch diese Hilfe demnach zum Optimalziel die Befähigung zur selbstständigen Übernahme der Erziehungsverantwortung hat, setzt sie die Erreichung dessen nicht zwangsläufig voraus.¹⁰⁹ Vielmehr ist ein entwicklungsfähiges Potenzial ausreichend, was gerade auch dann vorliegt, wenn der Elternteil – ggf. mit entsprechender Anleitung und Unterstützung – zumindest dazu in der Lage ist, eine emotionale Bindung zu seinem Kind aufzubauen.¹¹⁰ Allerdings knüpft sich die Leistungsberechtigung an zwei einschränkende Bedingungen: Es muss sich um einen – rechtlich oder tatsächlich – alleinsorgenden Elternteil handeln und das Kind darf das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Für den Fall, dass eine oder gar beide Voraussetzungen nicht vorliegen sollten, können entsprechende Leistungen stattdessen auch hier regelmäßig über die Regelung der flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt werden.¹¹¹

Die Inanspruchnahme all dieser Individualhilfen knüpfen die Jugendämter regelmäßig an eine vorherige Antragstellung, die eine umfassende Bedarfsermittlung hinsichtlich der familiären Situation sowie eine entsprechende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII nach sich zieht. Zwar eröffnet die Regelung des § 36a Abs. 2 SGB VIII auch die Möglichkeit, gezielt niedrigschwellige Hilfezugänge zu gestalten, d.h. mit direkter Inanspruchnahme beim

¹⁰⁶ Schellhorn u.a./Fischer (2017) § 27 SGB VIII Rn. 36 ff; Wiesner/Schmid-Obkirchner (2015), § 27 SGB VIII Rn. 29 f; Krug/Riehle/Riehle (2014) § 27 SGB VIII Rn. 71; Münder u.a./Tammen (2011) Kap. 3.5 Rn. 17 ff.

¹⁰⁷ Rems-Murr-Kreis (2003).

¹⁰⁸ Möller (2017), § 19 SGB VIII Rn. 3.

¹⁰⁹ Wiesner/Struck (2015), § 19 SGB VIII Rn. 9b.

¹¹⁰ Ausführliche Auseinandersetzung in Bezug auf eine Mutter mit geistiger Behinderung DIJuF-Rechtsgutachten (2011), S. 24 ff.

¹¹¹ Meysen u.a. (2019), S. 29.

Leistungserbringer ohne vorherige Antragstellung, Bewilligungsverfahren und begleitender Hilfeplanung seitens des Jugendamtes.¹¹² Die Praxis zeigt jedoch, dass Jugendämter von dieser Gestaltungsoption regelmäßig nur mit Blick auf die im Gesetz – wenngleich dort ausdrücklich nur beispielhaft („insbesondere“) – benannte Leistung der Erziehungsberatung Gebrauch machen. Für Eltern mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung pauschales, vorurteilsbelastetes Infragestellen ihrer Erziehungs Kompetenzen mit ggf. sogar sorgerechlichen Konsequenzen fürchten, dürfte diese **Hochschwelligkeit** allerdings eine besonders erhebliche Hürde bis hin zur Vermeidung des Aufsuchens von Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe darstellen.¹¹³

Diese zu hohen Hürden für die Inanspruchnahme notwendiger Unterstützung wurde auch in der vom Bundestag beauftragten interdisziplinären sowie interministeriellen **Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“** als eine wesentliche Problematik in Hilfekontexten von Familien mit psychisch¹¹⁴ erkrankten Eltern/-teilen herausgestellt. Im Rahmen des im Dezember 2019 veröffentlichten **Abschlussberichts mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung**¹¹⁵ schlägt die Arbeitsgruppe diesbezüglich vor, die derzeitige Hilfe zur „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ (§ 20 SGB VIII) – in der Praxis auch Haushaltshilfe genannt¹¹⁶ – nicht nur als neue und erstmalig mit einem individuellen Rechtsanspruch hinterlegte Hilfeform der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII ausdrücklich mit aufzunehmen (Empfehlung Nr. 1) sowie deren aktuell starken und unzeitgemäßen Beschränkungen (= physische Abwesenheit des überwiegend betreuenden Elternteils) aufzuheben (Empfehlung Nr. 3), sondern diese v.a. auch mit einem unmittelbaren und flexiblen Hilfezugang zu versehen. Für letzteres wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des § 36a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich auf die Hilfeart „Alltagsunterstützung“ zu erweitern, d.h. Jugendämter anzuhalten, durch Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Anbietern sicherzustellen, dass deren Leistungen sowohl ohne Behördengang und Antragstellung direkt in Anspruch genommen werden können als auch flexibel je nach aktueller Bedarfslage zur Verfügung gestellt werden¹¹⁷ (Empfehlung Nr. 2; kritisch zu dieser Leistung, insb. auch aufgrund ungeklärter Konkurrenz zur neu geschaffenen Teilhabeleistung der „Elternassistenz“, s.u. III.1.c).

Für laufende **Hilfeplanungsprozesse** zeigen Interviews mit Eltern (mit geistigen Behinderungen) u.a. ein enormes Erleben von Fremdbestimmung und Kontrolle, dem aufgrund der Unsicherheiten und Stereotypen gegenüber Elternschaft von Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit den intensiven Kinderschutzdiskussionen der letzten Jahre ver-

¹¹² Mit ausführlicher Beschreibung der Möglichkeiten und Grenzen Meysen u. a. (2019), S. 35 ff.

¹¹³ So auch Gutmann (2018), S. 241 f. (gezielt aus der Perspektive von Müttern mit seelischen Behinderungen).

¹¹⁴ Suchterkrankungen zählen nach der für die Diagnostik von Erkrankungen zugrunde gelegten Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) der WHO ebenfalls zu den psychischen Erkrankungen (vgl. Abschnitt F10-F19 – Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen).

¹¹⁵ Abschlussbericht AG KpKE (2019).

¹¹⁶ S. hierzu – insbesondere zur vorrangigen Haushaltshilfe nach § 74 SGB IX – Abschn. III.3.b.

¹¹⁷ Abschlussbericht AG KpKE (2019), S. 10 f.

mutlich auch eine hohe objektive Realität gegenübersteht.¹¹⁸ Besonders hilfreich für die Reduzierung des Erlebens von Fremdbestimmung zugunsten eines positiv von den Eltern unterstützten Hilfeprozesses – gerade auch im Falle von Fremdplatzierungen des Kindes – scheint hier zu wirken, wenn sie in die Suche nach einer geeigneten Unterbringung ihres Kindes eingebunden werden, professionelle Unterstützung insb. in der Trennungsphase von ihrem Kind erhalten und regelmäßige Kontakte zu ihren fremduntergebrachten Kindern stattfinden.¹¹⁹

b) „Unterstützte Elternschaft“ als Teilhabeleistung der Eingliederungshilfe (SGB IX)

Aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen von BVerwG und BSG war spätestens seit 2012 **rechtlich klargestellt**, dass Bedarfe von Menschen mit Behinderung auf Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer Elternschaft einen Anspruch auf entsprechende Eingliederungshilfen auslösen können.¹²⁰ Diese bezogen sich allerdings auf stationäre Hilfen in Form gemeinsamer Unterbringung des Elternteils mit seinem Kind und führten im Ergebnis zu einer zwischen Jugend- und Sozialämtern geteilten Hilfe- bzw. Kostenverantwortung (Unterbringung Elternteil: Eingliederungshilfe; Unterbringung Kind: Kinder- und Jugendhilfe). Die Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf den ambulanten Hilfebereich blieb jedoch unklar.¹²¹

Im Zuge der großen Reform des Teilhaberechts im Rahmen des 2017 in Kraft getretenen **BTHG** sind die besonderen Bedarfe von Eltern mit Behinderungen **ausdrücklich aufgegriffen** worden. So finden sie nicht nur im Rahmen der allgemeinen Zielbestimmungen von Teilhabeleistungen ausdrückliche Erwähnung („Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen“, § 4 Abs. 4 SGB IX), in der Vorgabe zur Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten („Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages [...] wird Rechnung getragen“, § 8 Abs. 1 S. 3 SGB IX) oder im Rahmen einer eigenen Verpflichtung zur Beratung werdender Eltern über den Schwangerschaftsberatungsanspruch („Werdende Eltern werden außerdem auf den Beratungsanspruch bei den Schwangerschaftsberatungsstellen hingewiesen.“, § 34 Abs. 1 S. 3 SGB IX).

Erstmals sind im Rahmen der Leistungsgruppe zur Sozialen Teilhabe – nach dem Selbstverständnis des Gesetzgebers als lediglich klarstellende, rechtssichernde Vorgaben¹²² – auch entsprechende **Leistungen der „Unterstützten Elternschaft“** vorgesehen, wenn es in

¹¹⁸ Düber (2019), S. 6.

¹¹⁹ Pixa-Kettner/Rohmann (2012), S. 69 f.

¹²⁰ Mit ausführlicher Darstellung zur Entwicklung der Rechtsprechung DIJuF-Rechtsgutachten (2012a).

¹²¹ Hierzu auch DIJuF-Rechtsgutachten (2011a).

¹²² BT-Drucks. 18/9522, S. 262.

Abs. 3 des § 78 SGB IX unter der Überschrift „Assistenzleistungen“ nunmehr ausdrücklich heißt:

„Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.“

Aufgrund der Bezugnahme auf § 78 Abs. 1 SGB IX wird deutlich, dass sich die Leistungen auf die selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung richten (S. 1) und insb. Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen/ärztlich verordneten Leistungen umfassen können (S. 2). Dabei kann sich die Assistenz ebenso auf die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten richten (§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX) wie auch im Sinne einer psychosozialen Begleitung auf die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX); wobei für letztere ausdrücklich das Fachkraftefordernis gilt (§ 78 Abs. 2 S. 3 SGB IX).

Diese grundsätzliche Zweiteilung der in Betracht kommenden Assistenzleistungen werden – v. a. auch in Anlehnung an die sich bereits seit längerem in der Praxis herausgebildeten Unterscheidungen – auch für die Leistungen der Unterstützten Elternschaft angewandt:

- sog. **Elternassistenz** (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX) als rein physische, praktische Alltagsleistungen, die insb. Eltern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen darin unterstützen, ihre Elternrolle selbstbestimmt und nach ihren eigenen Erziehungsvorstellungen ausfüllen zu können (z. B. beim Wickeln/Füttern, Begleitung des Kindes auf den Spielplatz für Eltern mit Lähmungen/Gehbehinderungen, Assistenz bei der Hausaufgabenbetreuung für sehbehinderte Eltern);¹²³
- sog. **begleitete Elternschaft** (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB IX), v. a. für Eltern mit geistigen und seelischen Behinderungen im Sinne „pädagogischer Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle“.¹²⁴

Auch wenn diese beiden Unterstützungsarten an die jeweils vorliegende Behinderungsform der Eltern geknüpft sind, dürften die Bedarfslagen in den betroffenen Familien häufiger verschwimmend und **auch kombiniert** auftreten.¹²⁵ Nicht nur, dass Eltern mit seelischen oder geistigen Behinderungen neben einem Bedarf an psychosozialer Begleitung in

¹²³ Gerade auch den Aspekt der Selbstbestimmung besonders herausstellend und mit den erwähnten Beispielen bbe e.V. (2015), S. 20 ff.

¹²⁴ BT-Drucks. 18/9522, S. 262.

¹²⁵ So auch die Einschätzungen von v. Boetticher (2018), § 3 Rn. 282; ebenso als Konstellation erwähnend bbe e.V. (2015), S. 19.

ihrer Elternrolle (z. B. in der Anleitung zur Wahrnehmung und angemessener Reaktion auf kindliche Bedürfnisse oder zur Unterstützung im Aufbau sozialer Bezüge für die Familie) auch einen Bedarf an ganz praktischer Unterstützung in der Alltagsbewältigung als Eltern teil haben können (z. B. in der Assistenz beim Einkauf oder Zubereiten der Mahlzeit für sich und das Kind).¹²⁶ Auch Eltern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen können umgekehrt – z. B. infolge der regelmäßig für alle Eltern herausfordernden Umstellungen und Anpassungen an eine völlig neue Lebenssituation durch ein neugeborenes Kind – einen Unterstützungsbedarf in Form pädagogischer Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Elternrolle haben. Wenngleich für die Praxis hieraus ggf. Umsetzungsfragen entstehen (z. B. Einsatz und Entlohnung der leistungserbringenden Assistenz[fach]kraft), kann jedenfalls aus rechtlicher Sicht seitens der Eltern eine entlang den jeweiligen Bedarfssituationen individuell „zusammengestellte“ und sich anpassende Gewährung von Leistungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX gefordert werden.

Darüber hinaus steht Eltern mit Behinderungen seit dem BTHG in diesem Kontext ein Rechtsanspruch „auf ein trägerübergreifendes Verfahren zur Bedarfsermittlung, -feststellung und Hilfeplanung unter Beteiligung aller einschlägiger Leistungsträger“ zu.¹²⁷ So sind die Träger der Eingliederungshilfe gehalten, auf Wunsch der Eltern zwingend eine **Gesamtplankonferenz** durchzuführen (§ 119 Abs. 4 SGB IX), im Rahmen derer im persönlichen Gespräch u. a. über die Ergebnisse der Bedarfsermittlung, etwaige Stellungnahmen beteiligter Leistungsträger, die Wünsche der Leistungsberechtigten sowie die Leistungserbringung beraten wird (§ 119 Abs. 2 SGB IX) und sind ebenfalls gefordert, mit Zustimmung der Eltern ggf. auch andere hilfgewährende Leistungsträger (insb. das Jugendamt) sowie die Eltern unterstützende Stellen und Personen aus dem familiären, freundschaftlichen oder nachbarschaftlichen Umfeld mit einzubeziehen (§ 119 Abs. 4 S. 2 SGB IX). Ebenso besteht auf entsprechenden Wunsch von Eltern die Pflicht zur Durchführung einer – nicht nur im schriftlichen/elektronischen Austausch stattfindenden Teilhabeplanung, sondern als persönliches Gespräch angelegten – **Teilhabeplankonferenz** nach § 20 SGB IX, die v. a. der Koordinierung der verschiedenen Teilhabeleistungen im Falle der Involvierung mehrerer Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit, vgl. § 6 SGB IX) dient (§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Ein nicht ganz unwesentlicher Unterschied zwischen den erzieherischen Leistungen des SGB VIII und den Teilhabeleistungen des SGB IX besteht im ambulanten Hilfekontext im Übrigen in der **Kostenbeteiligung** der Eltern. Denn während die erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII mit Blick auf eine frühzeitige, möglichst hürdenfreie Unterstützung von den Eltern kostenfrei in Anspruch genommen werden können, werden Teilhabeleistungen nach dem SGB IX grundsätzlich nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt (§§ 136 ff. SGB IX), es sei denn, es handelt sich um sog. privilegierte Leistungen (wie z. B. im Bildungs- und Arbeitskontext, vgl. § 138 Abs. 1 SGB IX), wozu jedoch die

¹²⁶ Meysen u. a. (2019), S. 60 f.

¹²⁷ Diese Forderung formulierend bereits DV (2014), S. 8 f., 11 f.; zu den verfahrensrechtlichen BTHG-Neuerungen, insb. auch mit Blick auf die Bedarfsermittlung (wenn auch aus der Perspektive junger Menschen mit Behinderungen): Schönecker 2019.

Leistungen der Unterstützten Elternschaft nach § 78 Abs. 3 SGB IX nicht gehören. Dabei ist zwar zu konstatieren, dass mit dem BTHG auch grundlegende Verbesserungen für die Leistungsberechtigten erfolgt sind (z.B. Abschaffung der Anrechnung des Partner-Einkommens/Vermögens; Erhöhung der Freibetragsgrenzen). Die grundlegende Diskrepanz zwischen beiden Leistungssystemen sowohl hinsichtlich der Prüfung des Leistungsanspruchs als auch je nach Einkommens-/Vermögenssituation im Ergebnis besteht jedoch fort und dürfte von den betroffenen Eltern auch praktisch so erlebt werden.

c) Systemzuordnung ohne Reflexion von Elternschaft

Wie unter a) und b) ausgeführt, enthalten sowohl die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) als auch – mit dem BTHG nunmehr auch ausdrücklich – die Eingliederungshilfe (SGB IX) Leistungsansprüche zur Unterstützung von Eltern mit Behinderung in der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung. Diese grundsätzliche Parallelverantwortung macht jedoch wiederum die Abgrenzung nötig, welches Hilfesystem wann konkret zuständig ist.

Die einzigen derzeit bestehenden Vorgaben zur Zuständigkeitsbestimmung zwischen SGB VIII und SGB IX enthält § 10 Abs. 4 SGB VIII. Danach gelten folgende Abgrenzungsregeln:

- Im **Grundsatz** besteht gegenüber den SGB IX-Leistungen ein **Vorrang** der Leistungen des **SGB VIII** (S. 1).
- Mit Blick auf Eingliederungshilfen für „**junge Menschen**“ (d.h. bis zum 27. Lebensjahr, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) mit (auch) „**körperlichen und/oder geistigen**“ Behinderungen, ergibt sich eine vorrangige Hilfezuständigkeit nach dem **SGB IX** (S. 2).

Dabei ist für das Eingreifen des jeweiligen Vorrangs entscheidend, dass sich aus beiden Leistungssystemen tatsächlich ein Leistungsanspruch ergibt und die zusammentreffenden „Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind“.¹²⁸ Geht es demgegenüber um die Deckung unterschiedlicher Bedarfe, verbleibt es bei einer parallelen Leistungsverpflichtung.¹²⁹

Vor diesem Hintergrund ergeben sich im Kontext von Eltern mit Behinderungen die folgenden Leistungszuständigkeiten:

- Die rein alltagspraktische **Elternassistenz** (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX) versteht sich als bloße Verrichtungsassistenz, im Rahmen derer sämtliche erzieherische Belange im Entscheidungsbereich der Eltern verbleiben. Mit der Vorstellung eines rein assistierenden Handlungsauftrags soll gerade auch die emotionale Bedürfnisbefriedigung des Kin-

¹²⁸ So die grundlegenden Vorgaben des BVerwG 23.9.1999, 5 C 26/98 – ZfJ 2000, S. 191.

¹²⁹ Meysen u. a. (2019), S. 107.

des (z. B. Kuschnern, Spielen) weitgehend in der Hand der Eltern bleiben.¹³⁰ Wenn gleich im Rahmen von Assistenzleistungen in Bezug auf ein Kind zwangsläufig immer Beziehungsanteile gegenüber diesem enthalten sein werden, scheidet eine Leistungskongruenz im Verhältnis zu den erzieherischen Hilfen des SGB VIII aus, da letztere – zumindest bislang – immer die erzieherische Unterstützung zum Hilfeinhalt haben.¹³¹ Für diese Hilfeform ergibt sich daher aktuell eine ausschließliche Zuständigkeit der Träger der **Eingliederungshilfe**.

Sollte es – wie von der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ vorgeschlagen (s. o. III.1.a) – tatsächlich zu einer Aufnahme einer rechtsanspruchsgesicherten Leistung der „**Alltagsunterstützung**“ als zusätzliche Hilfeform der Hilfen zur Erziehung kommen, ergäbe sich indes zwischen dieser neuen Leistung des SGB VIII und der Elternassistenz nach dem SGB IX ebenfalls eine nach den Regelungen des § 10 Abs. 4 SGB VIII aufzulösende Leistungskonkurrenz, die zu den sogleich beschriebenen Zuständigkeitszuweisungen je nach Behinderungsform und Alter der Eltern führt. Die im Abschlussbericht geäußerte Erwartung, dass mit dieser empfohlenen Änderung „keine Verschiebungen des nach aktueller Rechtslage bestehenden Zuständigkeits- bzw. Finanzierungsrahmens verbunden sein [sollen]“,¹³² erscheint vor diesem Hintergrund daher nicht haltbar. Dann würde auch hier der Vorrang der Leistungen nach SGB VIII durchschlagen und sich Verschiebungen von der Eingliederungshilfe nach SGB IX zur Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ergeben.

- Zwischen den Leistungen der **begleiteten Elternschaft** (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB IX) und den erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII besteht bereits aktuell eine die Vorrangregelungen des § 10 Abs. 4 SGB VIII auslösende Leistungskollision. Dementsprechend gilt es zu unterscheiden:
 - Handelt es sich um Eltern mit **seelischer** Behinderung, ergibt sich immer ein Vorrang der SGB VIII-Leistungen (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Für sie führt diese neue Leistung daher rechtlich ins Leere.¹³³
 - Für Eltern mit **körperlicher und/oder geistiger Behinderung** ergibt sich demgegenüber zwar ein Vorrang dieser Leistungen nach dem SGB IX, allerdings nur bis zum Erreichen ihres 27. Lebensjahrs, da sich der in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ausgesprochene Vorrang ausdrücklich nur auf „junge Menschen“ bezieht. Ab dem 27. Lebensjahr greift indes wiederum der allgemeine Vorrang der SGB VIII-Leistungen (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII), sodass sich auch für sie nur ein recht kleiner Anwendungsbereich der neu geschaffenen Leistungen der begleiteten Elternschaft ergibt.
- Ebenso kommt es in Situationen **kombinierter Bedarfslagen** von alltagspraktischer Elternassistenz und begleiteter Elternschaft regelmäßig zur Leistungskollision zwischen

¹³⁰ bbe e.V. (2015), S. 24 f.

¹³¹ Schönecker/Smessaert (2018), S. 321.

¹³² Abschlussbericht AG KpKE (2019), S. 11.

¹³³ Ausführlich hierzu Meysen u. a. (2019), S. 107 ff.

beiden Hilfesystemen, da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine – vom SGB VIII nicht vorgesehene – reine alltagspraktische Unterstützung handelt, sondern diese auch im Rahmen einer erzieherischen Hilfe (insb. Sozialpädagogischen Familienhilfe) mit übernommen werden kann. Auch in diesen Fällen gelten daher die soeben geschilderten Zuweisungsregeln je nach vorliegender Behinderungsform und Alter der Eltern.

Im Ergebnis ergibt sich für die neu geschaffene Leistung der „Unterstützten Elternschaft“ in § 78 Abs. 3 SGB IX nur ein **deutlich reduzierter Anwendungsbereich**. Einen echten Zugewinn dürfte sie vor allem für Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen bedeuten, sofern diese ausschließlich rein alltagspraktische Elternassistenz-Leistungen beanspruchen möchten (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX). In diesem Fall besteht (noch) eine eigene und ausschließliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe. Für Eltern mit seelischen und geistigen Behinderungen aber auch in Fällen, in denen Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen für einen über die reine alltagspraktische Unterstützung weitergehenden Hilfebedarf auf die Leistungen der begleiteten Elternschaft (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB IX) zurückgreifen möchten, können die Träger der Eingliederungshilfe im Falle von Eltern mit seelischen Behinderungen immer und gegenüber Eltern mit geistigen bzw. körperlichen Behinderungen ab dem Erreichen ihres 27. Lebensalters auf eine vorrangige Zuständigkeit der Jugendämter verweisen.

Es steht stark zu vermuten, dass diese Folge vom BTHG-Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen ist, er vielmehr übersehen hat, dass die im Kontext von Leistungen der begleiteten Elternschaft auftretende Kollision mit der Hilfeverantwortung der Jugendämter zur Erbringung erzieherischer Hilfen einer **eigenen Regelung** zur Zuständigkeitsabgrenzung bedürfte. Sein Versuch der Zusammenführung beider Leistungsträger über die verfahrensrechtlichen Kooperationsregelungen im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren ist zur Auflösung dieser Grundproblematik jedenfalls als unzureichend zu bewerten. Denn dies würde im Ausgangspunkt eine beiderseitige Zuständigkeitsverantwortung voraussetzen, die aufgrund der bestehenden Vorgaben in § 10 Abs. 4 SGB VIII jedoch allenfalls dann auftreten kann, wenn zusätzlich zu der – nicht so häufig bestehenden (s. o.) – Leistungsverantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe das Kind einen eigenen Hilfebedarf hat, der nicht über die Leistungen der begleiteten Elternschaft abgedeckt ist.

Ursache dieser Problematik ist, dass die einzige für die Abgrenzung zwischen SGB VIII- und SGB IX-Leistungen derzeit vorhandene Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII allein auf Fallsituationen von „jungen Menschen“ zielt. Diese gilt aufgrund der häufig künstlich gezogenen Trennlinien zwischen den einzelnen Behinderungsformen ohnehin als problematisch und reformbedürftig. Ihre – mangels anderweitiger Regelung notwendige – Anwendung auch für das Zusammentreffen der **Hilfeverantwortung beider Leistungssysteme im Kontext von „Elternschaft“** und der damit einhergehenden Altersgrenzlinie (unter/über 27 Jahre) erscheint willkürlich und lässt jedwede bedarfsgerecht orientierte Hilfeverantwortung vollständig außer Acht.

d) Auswirkungen und Weiterentwicklungsbedarfe

Vor diesem Hintergrund steht eine fachliche wie auch politisch geführte **Diskussion** an, wo und wie die Trennlinien zwischen der von den Trägern der Eingliederungshilfe wahrzunehmenden Teilhabeverantwortung für eine gelebte Elternschaft trotz Behinderung auf der einen und den von der Kinder- und Jugendhilfe allen Eltern – ob mit oder ohne Behinderung – zur Verfügung zu stellenden erzieherischen Hilfen auf der anderen Seite sowohl ausreichend klar und verbindlich als auch entsprechend bedarfsgerecht gezogen werden sollten. Diese ist auch deshalb besonders **dringlich**, da die Vorschrift des § 78 Abs. 3 SGB IX mit der zum 1.1.2020 erfolgten Überführung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe als SGB IX Teil 2 ebenfalls zur Anwendung kommt (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) und damit bei den Trägern der Eingliederungshilfe (auch) eine gesteigerte Auseinandersetzung mit dieser Leistungsverantwortung – einschließlich Zurückweisungsmöglichkeiten aufgrund anderweitiger Zuständigkeiten – erwarten lässt. Etwaig zur Auslegung der neuen Rechtssituation vorgelegte Stellungnahmen, die auf stets vorliegende Komplexleistungen und der Notwendigkeit zum jeweils „im Einzelfall bestimmten Verhältnis der Assistenzleistung zu den Hilfen zur Erziehung“ verweisen,¹³⁴ können insofern allenfalls als Hinweise in Bezug auf wünschenswerte Praxis gelesen werden. Rechtlich verbindliche Bestimmungen, auf die sich gerade auch die Leistungsberechtigten verlässlich berufen könnten, können diese jedoch nicht ersetzen.

Die sich mit der **Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“** ergebene Chance zum Anstoßen eines entsprechenden Klärungsprozesses zur Neugestaltung dieser Schnittstelle scheint ungenutzt verstrichen.¹³⁵ Sicher wird auch in diesem Punkt zu berücksichtigen sein, dass die „erzielte Einigung zwischen Personen, die unterschiedlichen Professionen, Wirtschaftsrichtungen, Kostenträgerstrukturen und auch staatlichen Ebenen angehören [...] vor diesem Hintergrund zwangsläufig Kompromisse dar[stellen]“.¹³⁶ Trotz der sich – im Falle der Umsetzung der Empfehlung zur Aufnahme einer neuen Leistung der „Alltagsunterstützung“ im SGB VIII – sogar neu ergebenden Schnittstelle zum SGB IX, enthält sich der Abschlussbericht jedenfalls jeglicher eigener Problematisierung hierzu. Vielmehr sucht auch dieser wiederum allein den Ausweg über das Instrument der Gesamtplankonferenz, wenn in Empfehlung Nr. 14 an die Träger der Eingliederungshilfe appelliert wird, „die Gesamtplankonferenz zu nutzen, um eine abgestimmte Unterstützung für Eltern mit wesentlichen Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu erreichen, wenn neben oder statt der dafür beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe andere Leistungsträger (z. B. Träger der Kinder- und Jugendhilfe) oder Personen zur Deckung dieser Bedarfe in Betracht kommen“. In der Konstellation eines Vor-

¹³⁴ BAG Begleitete Elternschaft (2019), S. 4 f.

¹³⁵ Vgl. auch die für die AG KpKE eigens erstellte Rechtsexpertise Meysen u. a. (2019) und die dort ausführlichen Darlegungen der Problematik in Kap. 6.2.

¹³⁶ So ausdrücklich auch herausstellend im Abschlussbericht AG KpKE (2019), S. 4.

bzw. Nachrangs führt dies indes ins Leere, denn diese löst sich nicht kumulativ, sondern in einer Entweder-Oder-Zuständigkeit auf.

Im Falle einer bedarfsorientierten Inblicknahme und Neugestaltung des rechtlichen Zusammenspiels der Hilfezuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe im Kontext von Eltern mit Behinderungen wird sicher auch zu berücksichtigen sein, dass beide Leistungssysteme von lang tradierten Hilfeverständnissen mit ihren jeweiligen **Systemlogiken** geprägt sind. Als grundlegend familiensystemisch geprägtes Hilfesystem, ist das in den Blick nehmen der Bedarfe aller familiär Beteiligten für die **Kinder- und Jugendhilfe** durchgehender Anspruch an die Hilfe, d.h. eine dort liegende Hilfeverantwortung im Kontext von Eltern mit Behinderung garantiert mit großer Wahrscheinlichkeit, dass auch die Bedarfe des Kindes gut im Blick behalten werden. Gleichzeitig konzentriert sich die Kinder- und Jugendhilfe qua originären Hilfeauftrags weitgehend auf die erzieherische Situation in der Familie. Letzteres ist jedoch nicht nur problematisch, weil Eltern mit Behinderungen über ihren etwaigen Unterstützungsbedarf im Kontext ihrer Elternschaft regelmäßig auch darüberhinausgehende Hilfebedarfe aufgrund ihrer Behinderung haben, für deren Sorge sich die Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht zuständig sieht bzw. nicht zuständig ist.¹³⁷ Die primär auf die Verbesserung der Erziehungskompetenzen geprägte Hilfeperspektive hat zudem immer die Endlichkeit der Hilfe im Blick. Außerhalb der – quasi Eltern ersetzenden – stationären Unterbringung, kennt die Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nur solange befristete Hilfen, bis die Eltern wieder selbst dazu in der Lage sind, ihre Elternverantwortung allein wahrzunehmen. Die Zuweisung einer Hilfeverantwortung für Eltern mit Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe bedarf daher an dieser Stelle eines grundlegenden Perspektivwechsels und der Anerkennung, dass eine Behinderung als bedarfsauslösende Situation grundsätzlich nicht weggeht. *Müller & Michel* stellen insofern eindrücklich heraus:¹³⁸

„Das Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe markiert zumindest im Kontext behinderter Eltern nicht vorrangig den Zeitraum, in dem eine Hilfe abgeschlossen werden muss. Vielmehr bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe in erster Linie die *Befähigung zur Selbstbestimmung*.“

Zudem könnte es sinnvoll sein, im Rahmen des ausstehenden Diskurses auch das Selbsterleben der betroffenen Eltern einzubeziehen. Denn für sie dürfte es gerade auch mit Auswirkungen auf ihr Inanspruchnahmeverhalten einen nicht ganz unerheblichen Unterschied machen, ob sie – unter Anerkennung einer (unverschuldeten) Bedarfssituation – zur Unterstützung in ihrer Elternrolle Teilhabeleistungen beantragen oder – nach wie vor mit dem Stigma mangelhafter Erziehungskompetenzen behaftete – erzieherische Leistungen seitens des Jugendamts erhalten. Andererseits gibt es auch andere unverschuldete Bedarfslagen (z. B. Armut, alleinerziehend), die nicht selten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung führen, gleichzeitig aber ebenfalls als gesellschaftlich bedingte Teilhabehindernisse gesehen werden könnten und Eltern in diesem Fall trotzdem nur die erzieherischen Hilfen des Jugendamts und keine alternativen Teilhabeleistungen zur Verfügung stehen. Insofern

¹³⁷ Schönecker/Smessaert (2018), S. 324.

¹³⁸ Müller/Michel (2015), S. 589.

dürften diesbezüglich vor allem auch Überlegungen anstehen, wie eine (weitere) Entstigmatisierung der Hilfen zur Erziehung gelingen kann, z. B. über die Schaffung erleichterter, niedrigschwelligerer Hilfeeingänge.

Umgekehrt sind die **Träger der Eingliederungshilfe** zwar geübt, die Bedarfslagen der Eltern auch über ihre Situation der Elternschaft hinaus im Blick zu behalten, sie mit ggf. weiteren eigenen Eingliederungshilfen zu kombinieren und/oder Teilhabeleistungen von anderen Rehabilitationsträgern anzustoßen und zu koordinieren. Die konsequente Systemlogik einer ausschließlich auf den Menschen mit Behinderung zielenden Hilfe weist jedoch jedweden Hilfebedarf von anderen – auch familiär Beteiligten – zurück. Damit fehlt nicht nur die für Elternschaft so zentrale familiensystemische Hilfeperspektive, sondern es besteht zudem das Risiko, dass eigene Hilfebedarfe des Kindes nicht ausreichend wahrgenommen und Raum für Thematisierung finden. Ob letzteres tatsächlich über die im Rahmen der Gesamtkonferenz vorgesehene Einbeziehung des Jugendamts (§ 119 Abs. 4 S. 2 SGB IX) aufgefangen werden kann, werden erst zukünftige Praxisrückmeldungen zeigen.

Vor diesem Hintergrund der komplexen Bedarfslagen wird deutlich, dass die Gestaltung einer einseitigen Zuordnung der Hilfeverantwortung für Eltern mit Behinderungen in entweder das eine oder das andere Hilfesystem schwierig erscheint und vielmehr die herausfordernde Fragestellung darin besteht, wie beide Leistungssysteme in einer bedarfsgerechten, verteilten Hilfeverantwortung in verbindlicher Weise zusammengeführt werden können.

Aktuelle Gelegenheit zur politischen Debatte über eine etwaige Abgrenzungsneuregelung könnte der Neuanlauf zu einer SGB VIII-Reform bieten, im Rahmen derer u. a. auch die Zusammenführung der Hilfezuständigkeiten für alle jungen Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – in der Kinder- und Jugendhilfe (sog. Inklusiv- bzw. Große Lösung) erfolgen soll. Die spezifische Bedarfsperspektive von Eltern mit Behinderung bräuchte hierfür jedoch einen **eigenen Reformwillen und Diskussionsraum**, was beides bislang nicht erkennbar ist. Im Falle einer bloßen Streichung der derzeit bestehenden Abgrenzungsregelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII würde die Kinder- und Jugendhilfe für gleichartige Leistungen jedenfalls vollständig zuständig werden, sodass für die Leistungen außerhalb der reinen Elternassistenz – also für die psychosoziale Begleitung der Eltern als Teilhabeleistung (begleitete Elternschaft) – keinerlei Hilfeverantwortung der Träger der Eingliederungshilfe verbliebe. Ob dies (fach)politisch tatsächlich gewollt ist, wäre auch mit Blick auf die dargestellten Auswirkungen zu diskutieren. Doch auch menschenrechtlich sowie unter Gleichheitsgesichtspunkten dürfte die dadurch entstehende Diskrepanz zwischen einerseits Elternschaft von Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen, die Teilhabeleistungen beanspruchen können, und andererseits Eltern mit seelischen oder geistigen Behinderungen, denen solche nicht zustehen, als fragwürdig einzuschätzen sein.

Wichtig ist im Übrigen, die Diskussionen keinesfalls allein auf die Individualhilfen zu beschränken, sondern v. a. auch die **dringenden sozialräumlichen Weiterentwicklungsbedarfe** mit einzubeziehen.¹³⁹ Besonders betroffen von diesbezüglich mangelhafter Infra-

¹³⁹ Deutscher Verein (2014), S. 10.

struktur sind Eltern mit Behinderungen, wenn sie stationäre Hilfen mit ihrem Kind oder entsprechend ambulant betreute Wohnangebote in Anspruch nehmen möchten. Denn diese setzen derzeit regelmäßig ihre Bereitschaft zum von ihnen häufig als „Verpflanzung“ erlebten Ortswechsel voraus, für sie verbunden mit dem Verlust der bisherigen – häufig ohnehin nicht zahlreich vorhandenen und für gelebte Elternschaft doch so wichtigen – Sozialkontakte, gerade auch zu Menschen ohne Behinderungen.¹⁴⁰

2. Besondere Herausforderungen für Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen

In der Inanspruchnahme von Hilfen, aber auch bei Behördengängen, Arztbesuchen, Kita-/Schulbesuch ihrer Kinder einschließlich Elterngespräche/-abende etc. immer wieder in besonderer Weise betroffen, sind Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen, die für ihre Verständigung auf eigene Kommunikationshilfen (Gebärdensprachdolmetscher*innen, Verwendung leichter Sprache) angewiesen sind.

Als Menschen mit Hörbehinderungen gelten Personen, die gehörlos, ertaubt oder schwerhörig sind;¹⁴¹ als sprachbehindert werden Menschen bezeichnet, deren Sprachfähigkeit so stark beeinträchtigt ist, dass sie sich nicht so ausdrücken können, dass sie von anderen verstanden werden, obwohl diese sich darum bemühen.¹⁴²

Für den **Kontakt mit Behörden** und öffentlichen Stellen des Bundes ist zum einen das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)¹⁴³ relevant. Nach dessen § 6 Abs. 3 BGG sind Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen berechtigt, in deutscher Gebärdensprache, mit Lautsprache begleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch muss die entsprechende Behörde diese auch zur Verfügung stellen oder die hierfür notwendigen Aufwendungen tragen (§ 9 Abs. 1 BGG). Zudem sollen Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit geistigen Behinderungen und seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren sowie auf deren Verlangen insbesondere Bescheide aber auch Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern (§ 11 Abs. 1 BGG). Für das für Menschen mit Behinderungen regelmäßig besonders relevante Sozialverwaltungsverfahren – also im Verhältnis zu Krankenkassen, Arbeitsagentur aber auch den Trägern der Eingliederungshilfe oder Jugendämtern – finden sich im Übrigen in § 19 Abs. 1 S. 1 und Abs. 1a SGB X gleichlautende Regelungen. Die Vergütung bzw. Erstattung der Aufwendungen etwaig eingesetzter Gebärdensprachdolmetscher*innen richtet sich grundsätzlich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG; § 19 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 5 Kommunikationshilfenverordnung).

¹⁴⁰ Pixa-Kettner/Rohmann (2012), S. 68 f.

¹⁴¹ Neumann u. a./Winkler (2018), § 82 SGB IX Rn. 4.

¹⁴² Schlegel/Voelzke/Luthe (2018) § 82 SGB IX Rn. 14.

¹⁴³ BGBl. I 2002, S. 1468.

Hinsichtlich der **Inanspruchnahme von Sozialleistungen** bestimmt § 17 Abs. 2 SGB I grundsätzlich ganz ähnliche Rechte für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen. Danach haben sie auch in diesem Rahmen das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren und der für die Sozialleistung jeweils zuständige Leistungsträger ist verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten – wiederum orientiert am JVEG – zu erstatten. Mit der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts im Jahr 2016¹⁴⁴ erfolgte nicht nur die Aufnahme der Menschen mit Sprachbehinderungen, sondern wurde auch für die Ausführung von Sozialleistungen von Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen das Gebot zur Kommunikation in einfacher und verständlicher Sprache aufgenommen (§ 17 Abs. 2a SGB I i. V. m. § 11 BGG).

Als ein Beispiel derart „ausführender Sozialleistungen“ benennt die Vorschrift selbst „ärztliche Untersuchungen und Behandlungen“. Doch gerade auch im Kontext von Eltern mit Behinderungen sind selbstverständlich eine Vielzahl anderer Sozialleistungen – insbesondere aus dem Hilfefeld des SGB VIII – relevant (vgl. auch oben III.1a), von der Inanspruchnahme der Schwangerschaftsberatung oder den Familienbildungs- und -beratungsangeboten, über solche der Kindertagesbetreuung, der Erziehungsberatung bis hin zu ambulanten oder stationären Hilfen zur Erziehung. Dabei gilt zum einen zu beachten, dass auch dann, wenn wie bei der Kindertagesbetreuung das Kind anspruchsberechtigt und damit formalrechtlich „Empfänger“ der Sozialleistung ist, die Einbeziehung und Zusammenarbeit mit den Eltern zentraler Hilfeauftrag und -bestandteil der Sozialleistung für das Kind ist (vgl. § 22a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) und damit auch jegliche Form von Elterngesprächen/-abenden ebenfalls zur „Ausführung der Sozialleistung“ dazu gehört.¹⁴⁵ Zum anderen wird zwar – ausgehend von einer BSG-Entscheidung zur Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten im Rahmen einer Krankenhausbehandlung¹⁴⁶ – darüber gestritten, ob die entstehenden Kosten als „Annex“ zur jeweiligen Sozialleistung (so andeutend das BSG) oder nach hiesiger Ansicht vor dem Hintergrund notwendiger Kommunikation im Rahmen von Sozialleistungen überzeugender als der Leistung zwingend immanenter Bestandteil zu werten sind.¹⁴⁷ Beide Sichtweisen kommen jedoch letztlich zum selben Ergebnis, dass die Kommunikationshilfe, die zur und im Rahmen der Inanspruchnahme der jeweiligen Sozialleistung erforderlich ist, gem. § 17 Abs. 2 SGB I sicherzustellen ist bzw. deren Aufwendungen zu erstatten sind.¹⁴⁸

Diese **Sicherstellungspflicht** trifft den jeweils für die Sozialleistung zuständigen Sozialleistungsträger, in Bezug auf Jugendämter auch Gesamtverantwortung genannt (§ 79 Abs. 1 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverant-

¹⁴⁴ Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, BGBl I 2016, S. 1757.

¹⁴⁵ So bereits DJuF-Rechtsgutachten (2009), S. 182; ausdrücklich für Elterngespräche im Hilfefeld des § 32 SGB VIII: VG Würzburg 19.9.2013 – W 3 K 12.444.

¹⁴⁶ BSG 29.7.2014 – B 3 SF 1/14 R.

¹⁴⁷ Mit ausführlicher Auseinandersetzung und Herleitung Hlava (2014).

¹⁴⁸ Hlava (2014), S. 5.

wortung“). Die häufig die Leistung tatsächlich ausführenden freien Träger können hingegen nur über das jeweilige **Leistungsvereinbarungsrecht** hieran gebunden werden.¹⁴⁹ Vor diesem Hintergrund sind Jugendämter gehalten, bei der Förderung (§ 74 SGB VIII), der Vereinbarungsfinanzierung bei ambulanten Leistungen (§ 77 SGB VIII) sowie den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei stationären Leistungen (§§ 78a ff. SGB VIII) auch Regelungen mit aufzunehmen, die sowohl die Sicherstellung der Rechte auf eine barrierefreie Verständigung ausdrücklich erwähnen als auch für deren Umsetzung in den Einrichtungen und Diensten entsprechende Finanzmittel und/oder einen Passus zur nachträglichen Erstattung etwaiger Aufwendungen benennen. Eine entsprechende Praxisabfrage dürfte indes vermutlich ergeben, dass kaum ein Jugendamt bzw. allenfalls punktuell diese Verantwortung zur Gestaltung barrierefreier Hilfeleistungen bzw. zur Verfügungstellung entsprechender Kommunikationshilfen im Blick und über seine Vereinbarungen mit den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten umgesetzt hat. In den **Regelungen des SGB VIII** fehlt jedenfalls bislang jegliche eigene Aufforderung in Richtung Jugendämter, die es vermutlich zu ihrer **Aktivierung** bräuchte. *Welti* beschreibt dieses Phänomen sehr anschaulich:¹⁵⁰

„Wie schon oft trägt die jetzt begonnene kleinteilige Umsetzung eines allgemeinen Grundsatzes die Gefahr in sich, dass im Umkehrschluss geglaubt wird, der Gesichtspunkt dürfe überall vernachlässigt werden, wo er nicht explizit festgeschrieben ist.

Dies ist auch wichtig, im Hinblick auf Barrieren in den Köpfen, durch die behinderte Menschen vorschnell nicht als potenzielle eigene Patientinnen und Patienten gesehen, sondern der Zuständigkeit von Sondersystemen zugeschrieben werden.“

Wenngleich durch die Regelungen des § 19 Abs. 1 SGB X sowie § 17 Abs. 2 SGB I schon einige Verständigungshürden von Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen mit (zumindest rechtlichen) Anspruchsgrundlagen abgedeckt sind, verbleiben immer noch etliche Situationen, in denen sie auf entsprechende Kommunikationshilfen angewiesen sind, bspw. im Kontext Schule, der Inanspruchnahme von Angeboten für Eltern außerhalb von Sozialleistungen (z.B. Eltern-Kind-Angebote der Volkshochschule), zur Begleitung des Kindes zu Freizeitangeboten, etc.

Sofern die betroffenen Eltern Leistungen der Unterstützten Elternschaft nach § 78 Abs. 3 SGB IX (zum engen Anwendungsbereich, s. o. III.1c) erhalten, soll die jeweilige Assistenzleistung ausdrücklich auch die Verständigung mit der Umwelt beinhalten (§ 78 Abs. 1 S. 3 SGB IX). Sowohl in der Auswahl der für die Ausübung dieser Leistungen in Frage kommenden Assistenzkraft als auch in der Bemessung des zu gewährenden Stundenumfanges wäre der Träger der Eingliederungshilfe daher grundsätzlich angehalten, auch diese Verständigungsbedarfe mit zu berücksichtigen. Aufgrund des ausdrücklichen Nachrangs der Eingliederungshilfe – „insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu för-

¹⁴⁹ *Welti* (2016), S. 3.

¹⁵⁰ *Welti* (2016), S. 4.

dern“ (§ 91 Abs. 2 S. 2 SGB IX) – dürften diese jedoch regelmäßig sehr genau die Erforderlichkeit der jeweils angeführten Bedarfssituation prüfen.

Beanspruchen Eltern keine Leistungen der Unterstützten Elternschaft oder fallen aus diesen qua vorrangiger SGB VIII-Leistungen heraus (s. o. III.1c), kann sich ein Anspruch auch über die – gegenüber allen anderen Rechtsgrundlagen nachrangige – Auffangnorm des § 82 SGB IX herleiten. Diese gewährt Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen sog. Leistungen zur Förderung der Verständigung, um ihnen die Kommunikation mit ihrer Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Voraussetzung ist daher, dass ein schutzwürdiges besonderes Kommunikationsbedürfnis besteht, also ein solches, das nicht regelmäßig auftritt.¹⁵¹ Als Beispiel hierfür findet man u. a. Elternversammlungen in der Schule.¹⁵² Gerade für diese, wie auch z. T. erweitert auf Elterngespräche im Rahmen der Kindertagesbetreuung, lassen sich jedoch in einigen Ländern Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, etc. finden, die einen etwaigen Anspruch auf Kommunikationshilfen für Eltern mit Hör- (und Sprach-)Behinderungen enthalten,¹⁵³ sodass diese – sofern vorhanden – von den betroffenen Eltern gegenüber einem Anspruch nach § 82 SGB IX vorrangig geltend zu machen sind.

3. Berücksichtigung von Eltern mit Behinderungen im Kontext anderer Sozialleistungen

a) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Das gezielt mit dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie¹⁵⁴ zur Entlastung von Eltern 2007 in Kraft getretene Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)¹⁵⁵ enthält insbesondere drei Regelungsbereiche, im Rahmen derer die spezifische Situation von Eltern mit Behinderungen aufgegriffen ist:

¹⁵¹ Schlegel/Voelzke/Luthe (2018), § 82 SGB IX Rn. 15.

¹⁵² Dau u. a./Joussen (2019), § 82 SGB IX Rn. 6; Schlegel/Voelzke/Luthe (2018), § 82 SGB IX Rn. 15; v. Boetticher (2018) § 3 Rn. 307.

¹⁵³ Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): **Bayern:** Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen (Bayerische Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV); **Berlin:** Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für die Kommunikation in der Schule (Schulkommunikationsverordnung – SchulKommV); **Bremen:** Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV); **Nordrhein-Westfalen:** Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Kommunikationsunterstützungsverordnung – KHV NRW); **Rheinland-Pfalz:** Förderrichtlinie zur Unterstützung der Teilhabe hör- und sprachbehinderter Eltern und Sorgeberechtigter an schulischen Veranstaltungen; **Thüringen:** Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (TürGlGAVO).

¹⁵⁴ BT-Drucks. 16/1889.

¹⁵⁵ BGBl 2006 I, S. 2748.

- Die grundsätzlich nur Eltern eingeräumte Leistungsberechtigung erweitert sich auf **Verwandte** bis zum dritten Grad sowie deren Ehegatt*innen/Lebenspartner*innen, sofern beide Eltern wegen Schwerbehinderung in den ersten 14 Lebensmonaten ihr Kind nicht selbst betreuen können (§ 1 Abs. 4 BEEG). Entscheidend ist demnach, dass die „Behinderung der Eltern in ihrer Art und Schwere der eigenen Betreuung und Erziehung des Kindes entgegensteht“, wobei akzeptiert ist, wenn diese Voraussetzung durch sich „in Abständen wiederholend manifestierte“ Behinderungen erfüllt wird (Nr. 1.4 BEEG-Richtlinien).¹⁵⁶ Neben der Voraussetzung, dass offenbar beide Elternteile in diesem Sinne ausfallen müssen, bedarf es zudem eines Vorliegens der sonstigen Leistungsvoraussetzungen in der Person des*der Verwandten. Das heißt, diese*r muss mindestens während der Elternzeit mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben sowie das Kind selbst betreuen und erziehen (§ 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 BEEG, Nr. 15.1.3 BEEG-Richtlinien).
- Die grundsätzlich auf 12 Monate befristete Anspruchsdauer eines Elternteils kann um die zwei weiteren Monate des anderen Elternteils – d.h. auf **14 Monate** Gesamtbezugsdauer in einer Person – erweitert werden, wenn der andere Elternteil die Betreuung aus tatsächlichen Gründen, z. B. wegen einer Schwerbehinderung, nicht übernehmen kann (§ 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 BEEG, Nr. 4.6.1.3 BEEG-Richtlinien).
- Die grundsätzlich begrenzten **Änderungsmöglichkeiten**, insbesondere die im Allgemeinen nicht mögliche Rückabwicklung bereits ausgezahlter Elterngeldmonate, gelten nicht in Fällen besonderer Härte, wozu bspw. auch der Ausfall des für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Elternteils durch Schwerbehinderung gehört (§ 7 Abs. 2 S. 3 BEEG, Nr. 7.2.2 BEEG-Richtlinien). Letzteres dürfte v. a. für Eltern mit nur phasenweise auftretenden seelischen Behinderungen relevant sein, wenn diese aufgrund eines erneuten Krankheitsschubs entgegen der ursprünglichen familiären Planungen die Betreuung des Kindes letztlich doch nicht übernehmen können. Ähnliches gilt mit Blick auf das gegenüber Arbeitgebern gestärkte Recht zur frühzeitigeren Wiederkehr aus der Elternzeit, im Rahmen dessen u. a. die Schwerbehinderung eines Elternteils einen Fall „besonderer Härte“ darstellt, den der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen kann (§ 16 Abs. 3 S. 2 BEEG, Nr. 16.3.1 BEEG-Richtlinien).

b) Haushaltshilfe

Eine gezielt auf die Unterstützung von Eltern mit Behinderungen gerichtete Regelung findet sich darüber hinaus in der Normierung zur Haushaltshilfe des **§ 74 SGB IX**. Diese wird geleistet, wenn den Eltern wegen der Inanspruchnahme medizinischer oder beruflicher Teilhabeleistungen die Weiterführung ihres Haushalts nicht möglich ist, eine andere

¹⁵⁶ BMFSFJ/211, Richtlinien zum BEEG, 07/2019 (<https://www.bmfsfj.de/blob/119692/409055a3dca0547a55258b46ad7fad42/richtlinien-elterngeld-plus-data.pdf>).

im Haushalt lebende Person diesen Ausfall auch nicht kompensieren kann und im Haushalt ein unter 12 Jahre altes Kind bzw. ein Kind mit Behinderung lebt, welches auf Hilfe angewiesen ist (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 SGB IX). Grundvoraussetzung ist demnach, dass der ausfallende Elternteil den Haushalt bisher auch tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil selbst geführt hat.¹⁵⁷ Können die zuständigen Rehabilitationsträger (insb. Krankenkasse und Arbeitsverwaltung) keine entsprechende Haushaltshilfe stellen, sind die Eltern berechtigt, sich eine solche selbst zu beschaffen und sich die Kosten in angemessener Höhe erstatten zu lassen (§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB IX i. V.m. § 38 Abs. 4 S. 1 SGB V). Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad, mit Ausnahme der Erstattung der erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten stehen (§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB IX i. V.m. § 38 Abs. 4 S. 2 SGB V).¹⁵⁸ Alternativ zur Haushaltshilfe können auf Antrag der Eltern auch die Kosten für die **Mitnahme** oder **anderweitige Unterbringung** des Kindes (z. B. in Form einer Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII)¹⁵⁹ übernommen werden, allerdings in der Höhe begrenzt auf die im Falle einer Haushaltshilfe angefallenen Kosten (§ 74 Abs. 2 SGB IX). Anstelle der Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe oder die Kostenerstattung für die Mitnahme bzw. anderweitige Unterbringung des Kindes, können die Eltern sich auch für die Geltendmachung der Kosten einer **Kinderbetreuung** bis zu einem Betrag von **160 €/Monat** entscheiden, wenn diese aufgrund der Inanspruchnahme der beruflichen bzw. medizinischen Teilhabeleistungen unvermeidbar entstehen, d. h. wenn den Eltern keine anderen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie ohne die Kinderbetreuung die Teilhabeleistungen nicht in Anspruch nehmen könnten.¹⁶⁰

Im Übrigen finden sich auch in § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) sowie in § 38 SGB V Regelungen zur Haushaltshilfe. Diese zielen jedoch nicht spezifisch auf Eltern mit Behinderungen und sind zudem gegenüber der speziellen Regelung des § 74 SGB IX nachrangig.¹⁶¹

c) Weitere

Darüber hinaus ist in den allgemeinen Regelungen der Arbeitslosenversicherung (SGB III), der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und Pflegeversicherung (SGB XI sowie den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II/SGB XII) keine eigene Berücksichtigung der besonderen Bedarfe und Interessen von Eltern mit Behinderungen erkennbar.

¹⁵⁷ Neumann u. a./Jabben (2018) § 74 SGB IX Rn. 8.

¹⁵⁸ Dau u. a./Liebig/Asmalsky (2019) § 74 SGB IX Rn. 20.

¹⁵⁹ Ausführlicher zu dieser Konstellation in Neumann u. a./Jabben (2018) § 74 SGB IX Rn. 20.

¹⁶⁰ Dau u. a./Liebig/Asmalsky (2019), § 74 SGB IX Rn. 12.

¹⁶¹ Dau u. a./Liebig/Asmalsky (2019), § 74 SGB IX Rn. 13.

IV. Zentrale Ergebnisse und Schlussfolgerungen

1. Menschen mit Behinderungen haben zu einem Anteil von 75 % und damit zu einem ähnlich hohen Anteil wie Menschen ohne Behinderungen einen **Kinderwunsch**. Eine gelebte Elternschaft – zumindest mit Blick auf ein Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt – gab 2013 jedoch nur ein Anteil von 9 % der Menschen mit Behinderungen an im Vergleich zu 41 % der Menschen ohne Behinderungen.
2. Rechtlich ist das **Mutter- bzw. Vaterwerden** für Menschen mit und ohne Behinderungen weitgehend gleichgestellt: Frauen werden mit der Geburt ihres Kindes Mutter. Gleiches gilt für Männer, die mit der Mutter verheiratet sind. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, rückt der Mann entweder durch seine Vaterschaftsanerkennung zusammen mit der Zustimmungserklärung der Mutter oder durch gerichtliche Vaterschaftsfeststellung in die rechtliche Vaterstellung ein. Ist er diesbezüglich geschäftsfähig, kann der Mann die Anerkennung nur selbst erklären. Eine zusätzliche Einwilligung seitens des*der ggf. zur Unterstützung des Mannes eingesetzten Betreuer*in, ist nur ausnahmsweise vorgesehen, wenn für diesen Aufgabenbereich gerichtlich explizit ein Einwilligungsvorbehalt ausgesprochen ist. Gleiches gilt für die Zustimmungserklärung der Mutter.
3. Eltern mit und ohne Behinderungen sind – selbst wenn für sie ein*e gesetzliche*r Betreuer*in bestellt ist – uneingeschränkt Inhaber*innen der **elterlichen Sorge**, wenn sie ihnen zusteht. Sind die Eltern miteinander verheiratet, werden sie mit der Geburt ihres Kindes beide sorgeberechtigt. Sind sie nicht miteinander verheiratet, erhält die Mutter das alleinige Sorgerecht; der Vater kann in diesem Fall durch gemeinsame Sorgeerklärungen oder familiengerichtliche Übertragung (mit-)sorgeberechtigt werden. Entsprechende Sorgeerklärungen können von den Eltern nur selbst abgegeben werden. Sind Eltern – bezüglich ihrer Ausübung der elterlichen Sorge – geschäftsunfähig, dürfen sie diese nicht ausüben (Ruhen kraft Gesetz). In diesem Fall wird entweder der andere Elternteil allein sorgeberechtigt oder ist im Fall der Geschäftsunfähigkeit beider Eltern ein Vormund für das Kind zu bestellen. Vor dem Hintergrund der bei Sorgerechtsbeschränkungen nach §§ 1666, 1666a BGB vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, v. a. hinsichtlich vorrangig einzusetzender Hilfen, ist ein kraft Gesetz eintretendes Ruhen des Sorgerechts als problematisch einzuschätzen.
4. Mit dem „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ aus dem Jahr 2008 wurden in der zentralen Vorschrift zum Eingriff in die elterliche Sorge bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) die Notwendigkeit zur gerichtlichen Feststellung eines **elterlichen Fehlversagens** samt seiner Ursächlichkeit gestrichen, um v. a. den Blick bewusst weg von vergangenheitsorientierten Fehlverhaltensfeststellungen in Richtung einer perspektivisch orientierten Sicherung des Kindeswohls zu richten. Dieser Intention sind jedoch Kommentarliteratur und Rechtspre-

chung bislang nur bedingt gefolgt. Beide arbeiten weitgehend unverändert mit den bereits vor der Reform zur Bestimmung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung herausgebildeten Fallgruppen, einschließlich der Kategorien elterlichen Fehlverhaltens, die – zumindest in den Kommentaren – fast durchgängig eine kindorientierte Perspektive vermissen lassen. Auch Eltern mit seelischen und geistigen Behinderungen finden hier unter Überschriften wie „Defiziente Eltern“ z. T. pauschalierende Zuordnung. In den recherchierten Gerichtsentscheidungen bildet sich eine solche Gleichsetzung von Behinderung und Kindeswohlgefährdung nur ausnahmsweise ab.

5. Hinsichtlich des im Rahmen von Sorgerechtseingriffen vorab zu prüfenden „**Vorrangs öffentlicher Hilfen**“ finden sich weder in den Kommentaren noch in der Rechtsprechung Ausführungen dazu, dass die Wahrnehmung von Elternschaft mit Behinderung eigene Herausforderungen für die Eltern aber auch in der Folge für die involvierten Hilfesysteme mit sich bringt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Eltern mit Behinderungen mit hoher Selbstverständlichkeit an den gleichen Maßstäben gemessen werden wie Eltern ohne Behinderungen und mit den für sie notwendigen Anpassungen weitgehend sich selbst überlassen bleiben. Anstelle von Fragestellungen, welche spezifischen sozialpädagogischen Unterstützungen zur Überwindung von Ängsten und Überforderungen im Zugang zur Hilfe sowie hinsichtlich behinderungsbedingt notwendiger Anpassungen der Hilfen erfolgten, wird das Scheitern der Hilfe – z. T. mit entsprechenden Vorhaltungen – allein an den Eltern selbst festgemacht. Hier erscheint eine bewusstere Auseinandersetzung mit den Perspektiven und Anforderungen an die Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen in Rechtsprechung, Literatur und Jugendamtspraxis dringend erforderlich.
6. Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, seine rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass auch Eltern mit Behinderungen ihr Recht auf eine selbstbestimmte Elternschaft gleichberechtigt wie alle Eltern wahrnehmen können. Die für Eltern mit Behinderungen bestehende Hilfezuständigkeit sowohl der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) als auch der Eingliederungshilfe (SGB IX) führt immer wieder zu Versuchen einer Clusterbildung in Kind-, Eltern- und gemeinsamen Eltern-Kind-Bedarfen. Da die Wahrnehmung von Elternschaft jedoch ein interaktives Geschehen ist, sind singuläre Zuordnungen der Unterstützungsbedarfe schwierig und bedarf es vielmehr einer umfassenden, nicht in Teilbereichen aufgliederten, sondern Zusammenhänge herstellenden **Gesamtbetrachtung** der familiären Situation.
7. Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer grundsätzlichen Offenheit und Aufforderung zur lebensweltorientierten Gestaltung hält vielfältige Unterstützungen für Familien vor. Das **SGB VIII** greift in seinen Hilfen keine spezifische Elterngruppe heraus, enthält dementsprechend auch keine eigenen Leistungen für Eltern mit Behinderungen. Mit primärem Fokus auf der Kindeswohlperspektive sind gerade die Eltern im Rahmen von Hilfen zur Erziehung selbst anspruchsberechtigt und gehört die Unterstützung und Ar-

beit mit Eltern zu den selbstverständlichen Hilfeinhalten. Rechtlich besteht die Möglichkeit zur Gestaltung niedrigschwelliger Hilfezugänge ohne Involvierung des Jugendamts, von der jedoch in der Praxis weitgehend nur in Bezug auf die Erziehungsberatung Gebrauch gemacht wird. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (AG KpkE) hat zur alltagspraktischen Unterstützung und Abbau von Hemmschwellen gegenüber den Hilfen des Jugendamts vorgeschlagen, die derzeitige „Notbetreuung/Haushaltshilfe“ nach § 20 SGB VIII als neue Hilfeart „Alltagsunterstützung“ mit in die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII aufzunehmen, gekoppelt mit einem ausdrücklichen Sicherstellungsauftrag an die Jugendämter, diese Hilfeangebote Eltern niedrigschwellig (ohne Behördengang und Antragstellung) und flexibel (je nach Bedarfslage) zur Verfügung zu stellen.

8. Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes sind die besonderen Bedarfe von Eltern mit Behinderungen als ein wesentlicher Teilhabebereich von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich aufgegriffen worden: Nicht nur im Rahmen der allgemeinen Zielbestimmung von Teilhabeleistungen finden sie Erwähnung, auch in der Vorgabe zur Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse im Wunsch- und Wahlrecht sowie in einer Verpflichtung zur Beratung werdender Eltern über den Schwangerschaftsberatungsanspruch. Als zentrale Hilferegelung für Eltern mit Behinderungen wurden zudem erstmals **Teilhabeleistungen der „Unterstützten Elternschaft“** (§ 78 Abs. 3 SGB IX) vorgesehen: zum einen die auf praktische Alltagsunterstützung insb. für Eltern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen zielende Elternassistenz, zum anderen aber auch die in Form von psychosozialer Begleitung gestaltete Leistung der begleiteten Elternschaft für v.a. Eltern mit geistigen und seelischen Behinderungen.
9. Das Zusammentreffen der beiden Leistungssysteme von SGB VIII und SGB IX zur Bestimmung des jeweils zuständigen wird derzeit allein durch die Regelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII aufgelöst. Dieser bestimmt einen grundsätzlichen Vorrang der SGB VIII-Leistungen, es sei denn, es handelt sich um einen „jungen Menschen“ mit einer „körperlichen und/oder geistigen“ Behinderung. Dies führt im Ergebnis (noch) zu einer ausschließlichen SGB IX-Zuständigkeit, wenn es sich um Bedarfe einer rein alltagspraktischen Elternassistenz handelt, was sich allerdings mit der von der AG KpkE empfohlenen Aufnahme der neuen Leistung „Alltagsunterstützung“ im SGB VIII und in der Folge konkurrierenden Leistung zum SGB IX ändern würde. Haben Eltern mit Behinderungen (auch) Bedarf an psychosozialer Begleitung, ergibt sich hierfür ohnehin fast immer die SGB VIII-Zuständigkeit, ausgenommen hiervon sind allein unter 27-jährige Eltern mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen. Ursache dieser – vom BTHG-Gesetzgeber vermutlich nicht beabsichtigten – Konsequenz ist die Problematik, dass die Regelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII allein auf Fallsituationen von „jungen Menschen“ zielt, das **Zusammentreffen der Hilfeverantwortung beider Leistungssysteme im Kontext von Elternschaft** jedoch **nicht mitgedacht** ist. Doch gerade mit Blick auf Eltern mit Behinderungen sind die in der Regelung gezogenen Grenzlinien

entlang von Behinderungsformen und Alter der Eltern sachlich nicht zu begründen und dringend reformbedürftig. Allein Hinweise auf die im Zuge des BTHG ebenfalls mit aufgenommenen Regelungen zur gemeinsamen Gesamt- und Teilhabeplanung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und Jugendamt im Kontext von Elternschaft mit Behinderung – worauf sich auch die Empfehlung der AG KpKE an dieser Stelle reduziert – greifen zur rechtsverbindlichen Lösung der durch § 10 Abs. 4 SGB VIII scharf getrennten Hilfezuständigkeiten zu kurz.

10. Aktuelle Gelegenheit zur politischen Debatte über eine Abgrenzungsneuregelung könnte der Neuanlauf für eine SGB VIII-Reform bieten, was jedoch einen eigenen **Reformwillen und Diskussionsraum** erfordern würde. Angesichts der beiderseits berechtigten, für Eltern mit Behinderungen jedoch nicht nur passenden Systemlogiken, erscheint die Gestaltung einer ebenso bedarfsgerechten wie verbindlichen Regelung zur Hilfeverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe jedenfalls keinesfalls banal und ist bislang kaum diskutiert. Eine ggf. im Zuge der SGB VIII-Reform angedachte ‚bloße Streichung‘ des § 10 Abs. 4 SGB VIII hätte jedenfalls das völlige Obsoletwerden der neu eingeführten Leistungen zur begleiteten Elternschaft zur Folge bzw. anders ausgedrückt, die ausschließliche Hilfeverantwortung des Jugendamts für Eltern mit seelischen und geistigen Behinderungen. Sowohl unter menschenrechtlichen wie auch Gleichheitsaspekten wäre die dadurch entstehende Diskrepanz zwischen einerseits Elternschaft von Menschen mit Körperbehinderungen, die Teilhabeleistungen beanspruchen können und andererseits Eltern mit seelischen oder geistigen Behinderungen, denen solche nicht zustehen, jedenfalls problematisch.
11. **Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen**, die für ihre Verständigung auf eigene Kommunikationshilfen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher*innen) angewiesen sind, sind in der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung bei der Inanspruchnahme von Hilfen aber auch bei Behördengängen, Arztbesuchen, Elterngesprächen im Kindergarten oder der Schule besonders herausgefordert. Doch sowohl für behördliche Kontakte (§ 19 SGB X) als auch für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (§ 17 Abs. 2 SGB I) haben Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen grundsätzlich Ansprüche auf die Zurverfügungstellung entsprechender Kommunikationshilfen bzw. Erstattung der Kosten. Die Sicherstellungspflicht trifft den jeweils für die Hilfe zuständigen Sozialleistungsträger, auch Jugendämter im Rahmen ihrer über entsprechende Vereinbarungen mit den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten wahrzunehmenden Gesamtverantwortung. Für eine diesbezügliche Aktivierung der Jugendämter zur Umsetzung dieser Verpflichtung dürfte es vermutlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Aufforderung im SGB VIII bedürfen. Für den Fall, dass Eltern Leistungen der Unterstützten Elternschaft nach § 78 Abs. 3 SGB IX erhalten, soll die jeweilige Assistenzleistung ausdrücklich auch die Verständigung mit der Umwelt beinhalten, was sowohl in der Auswahl der Assistenzkraft als auch in der Bemessung des zu gewährenden Stundenumfangs zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sehen etliche Länder auch

für Elterngespräche in der Schule, z. T. auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung, eigene Ansprüche auf das Zurverfügungstellen von Kommunikationshilfen vor. Ein eigener Anwendungsbereich für die gegenüber allen anderen Rechtsgrundlagen nachrangige Auffangnorm des § 82 SGB IX dürfte nur in Ausnahmesituationen verbleiben.

12. Im Kontext anderer Sozialleistungen zeigt sich die Berücksichtigung der behinderungsbedingt geprägten Wahrnehmung von Elternverantwortung zum einen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (**BEEG**). So können bspw. anstelle der Eltern mit Behinderungen Verwandte bis zum dritten Grad einschließlich deren Ehe-/Lebenspartner*innen in die Leistungsberechtigung eintreten oder die Gesamtbezugsdauer eines Elternteils auf 14 Monate erweitert werden, wenn die Eltern bzw. der andere Elternteil wegen seiner Behinderung nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage sind bzw. ist. Zum anderen findet ihre Situation im Rahmen der Regelung zur **Haushaltshilfe nach § 74 SGB IX** Berücksichtigung, wenn sie zur Inanspruchnahme medizinischer oder beruflicher Teilhabeleistungen auf diese angewiesen sind. Darüber hinaus konnten jedoch im Rahmen einer kursorischen Prüfung keine weiteren spezifischen Sozialleistungen für Eltern mit Behinderungen festgestellt werden.

Literatur

Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (2019). *Abschlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Beteiligung des BMFSFJ, BMAS, BMG sowie Drogenbeauftragten der Bundesregierung mit Empfehlungen* (<https://www.ag-kpkke.de/wp-content/uploads/2019/12/Abschlussbericht-AG-Kinder-psychisch-krankter-Eltern.pdf>; Aufruf: 23.1.2020).

Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015). *Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/CO/1), 13. Tagung 25.3.–17.4.2015* (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere-Publikationen/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf; Aufruf: 22.2.2021).

Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft (2019). *Stellungnahme zur Auslegung des BTHG im Hinblick auf Begleitete Elternschaft und Elternassistenz* (https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Stellungnahme_BTHG_Elternschaft_final.pdf).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2019). *Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2016). *Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung*.

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe) e.V. (2015). *Elternassistenz – Unterstützung für Eltern mit körperlichen Behinderungen, Sinnesbehinderungen und chronischen Erkrankungen*. Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Pflege und Versorgung der Kinder, Ratgeberreihe Band 4.

Dau, D. H./Düwell, F. J./Joussen, J. (2019). *Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, SGB IX/BTHG/SchwVWO/BGG*. Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2014). *Empfehlungen für eine praxiserichtete Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder (DV 32/13)*. Berlin: Deutscher Verein.

Diakonie Sachsen (2017). *Ambulante Hilfen für Eltern mit Behinderungen*. Arbeitshilfe.

DIJuF-Rechtsgutachten (2016a). *Sorgerecht einer unter Betreuung stehenden, nicht verheirateten Mutter; Anregung der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft/Vormundschaft; Auswahl des Vormunds/Pflegers; Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung; Abgabe einer Sorgeerklärung und Beantragung einer Beistandschaft durch die unter rechtlicher Betreuung stehende junge Mutter; Einsicht des Beistands in die Betreuungsakte beim Amtsgericht; Einsicht des Beistands in die Betreuungsakte bei der Betreuungsstelle*, 23.11.2015 – ES 5.210 Lh, Das Jugendamt (JAmt), S. 480–483.

DIJuF-Rechtsgutachten (2016). *Vaterschaftsanerkennung durch einen Mann unter gesetzlicher Betreuung ohne diesbezügliches Wissen der Urkundsperson; nachträgliche Kenntnis von gerichtlichen Entscheidungen über den Fortbestand der Betreuung und die gerichtlich angenommene Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge wegen Geschäftsunfähigkeit; zur Unwirksamkeit der bisher bewirkten Erklärungen und zu den Handlungspflichten des Jugendamts*, 3.6.2016 – Ab 2.200 An, Das Jugendamt (JAmt), S. 362–364.

DIJuF-Rechtsgutachten (2012a). *Kostenverantwortung für die Unterbringung einer behinderten Mutter mit Kind im Rahmen einer Mutter-Kind-Maßnahme*, 10.4.2012 – J 9.140 LS, Das Jugendamt (JAmt), S. 208–210.

DIJuF-Rechtsgutachten (2012). *Elterliche Sorge geistig behinderter Eltern beim Bestehen einer rechtlichen Betreuung*, 24.11.2011 – ES 5.210 Ho, Das Jugendamt (JAmt), S. 32–33.

DIJuF-Rechtsgutachten (2011a). *Zuständigkeit und Kostenerstattung für Sozialpädagogische Familienhilfeleistungen, die für ein Kind geistig behinderter Eltern erbracht werden*, 2.11.2011 – J 9.140 LS, Das Jugendamt (JAmt), S. 582–585.

DIJuF-Rechtsgutachten (2011). *Ablehnung einer Hilfe nach § 19 SGB VIII für eine geistig behinderte Mutter aufgrund eines psychologischen Gutachtens aus dem Jahr 2004, das die Erziehungsfähigkeit der Mutter verneint; Anspruch auf erneute Begutachtung während laufender Hilfe?*, 14.10.2010 – J 6.440 LS, Das Jugendamt (JAmt), S. 24–27.

DIJuF-Rechtsgutachten (2009). *Leistungszuständigkeit für die Hilfen eines Gebärdendolmetschers für hörbehinderte Eltern zur Verständigung mit der Kindertagesstätte bzw Schule*, Das Jugendamt (JAmt), S. 182–183.

Düber, M. (2019). *Die Balance halten! – Pädagogische Spannungsfelder bei der professionellen Begleitung von Eltern mit Lernschwierigkeiten*, Forum Jugendhilfe 3, S. 62–72.

- Gutmann, R. (2018). *Die Befähigung von Müttern mit einer psychischen Erkrankung zu einer gelingenden Nutzung von professioneller Hilfe*, neue praxis (np) 3, S. 241–252.
- Hauck, K./Noftz, W. (Hrsg.) (Loseblatt). *Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. Ein Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung. Bd. 2 hrsg. von Axel Stähr. München: Erich Schmidt Verlag (zit. Hauck/Noftz/Autor*in)
- Heilmann, S. (Hrsg.) (2015). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht*, Köln: Reguvis.
- Hlava, D. (2014). *Gehörlose Patienten im Krankenhaus – Wer bezahlt den Gebärdensprachdolmetscher? Teil 1 – Anmerkung zu BSG, Beschl. V. 29.07.2014 – B 3 SF 1/14 R*, DVfR diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Forum A Diskussionsbeitrag Nr. 23/2014 (www.reha-recht.de).
- Hömig, D./Wolff, H. A. (Hrsg.) (2018). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Handkommentar*. 12. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Hoffmann, B. (2018). *Personensorge – Rechtliche Erläuterungen für Beratung, Gestaltung und Vertretung*, 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Hoffmann, B. (2014). *Sorgerecht und rechtliche Betreuung*. DIJuF-Themengutachten TG-1091, kijup-online.
- Hoffmann, B. (2007). *Aufgaben bei der Betreuung von Menschen mit minderjährigen Kindern*, Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) S. 95–100.
- Kaiser, D./Schnitzler, K./Friederici, P./Schilling, R. (Hrsg.) (2014). *BGB Familienrecht. Band 4: §§ 1297–1921*, 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Krug, H./Riehle, E. (Hrsg.) (Loseblatt). *Kinder- und Jugendhilfe*. Kommentar und Rechtssammlung, Köln: Luchterhand Verlag.
- Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg.) (2018). *Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe*. Lehr- und Praxiskommentar, 7. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Meysen, T. (2008). *Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008*, Das Jugendamt (JAmt), S. 233–242.
- Meysen, T./Eschelbach, D. (2012). *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*. Baden-Baden: Nomos.
- Meysen, T./Rixen, S./Schönecker, L. (2019). *Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern*. Rechtsexpertise im Auftrag des AFET Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. (<https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/03/Expertise-Recht.pdf>).
- Michel, M./Conrad, I./Müller, M./Pantenburg, B./Riedel-Heller, S. G. (2017). *Unterstützte Elternschaft – Angebote für behinderte und chronisch kranke Eltern – Analyse zur Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK*. Abschlussbericht. Gefördert durch das BMAS. Berlin.
- Möller, W. (Hrsg.) (2017). *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*. Praxiskommentar, 2. Aufl., Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Müller, M./Michel, M. (2015). *Eltern mit Behinderungen – Unterstützungsbedarfe und Angebote*. Das Jugendamt (JAmt), S. 586–590.
- Müller, M./Michel, M./Conrad, I./Riedel-Heller, S. (2017). *So kann Elternschaft mit Beeinträchtigung gelingen – Fallbeispiel eines verheirateten Ehepaars mit zwei Kindern*. Das Jugendamt (JAmt), S. 172–177.
- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2019). *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*, 18. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Münder, J./Trenczek, T. (2015). *Kinder- und Jugendhilferecht – Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung*, 8. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T. (Hrsg.) (2011). *Kinder- und Jugendhilferecht – Handbuch*, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Neumann, D./Pahlen, R./Winkler, J./Jabben, J. (2018). *Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*. Kommentar, 13. Aufl., München: C.H.Beck.
- Palandt, O. (Begr.) (2019). *Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen*. 78. Aufl., München: C.H. Beck. (zit. Palandt/Autor*in)

- Pixa-Kettner, U./Rohmann, K. (2012). *Besondere Familien – Welche Unterstützung brauchen Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder?* Forschungsbericht Universität Bremen (<https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Forschungsprojekt.pdf>).
- Prütting, H./Wegen, G./Weinreich, G. (Hrsg.) (2019). *Bürgerliches Gesetzbuch*. Kommentar, 14. Aufl., Köln: Luchterhand Verlag.
- Rems-Murr-Kreis (2003). *Konzeption „Familienpflege für behinderte Mütter und ihre Kinder*, Das Jugendamt (JAmt), S. 338–343.
- Säcker, F. J./Rixecker, R./Oetker, H./Limperg, B. (Hrsg.) (2017). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 9 Familienrecht II §§ 1589–1921 SGB VIII*. 7. Aufl., München: C.H.Beck (zit. MünchKomm/Autor*in).
- Schellhorn, H./Fischer, L./Mann, H./Kern, C. (Hrsg.) (2017). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. Kommentar, 5. Aufl., Köln: Luchterhand Verlag.
- Schlegel, R./Voelzke, T. (Gesamthrg.) (2014). *Juris PraxisKommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*, Saarbrücken: juris GmbH.
- Schlegel, R./Voelzke, T. (Gesamthrg.) (2018). *Juris PraxisKommentar SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*, 3. Aufl., Saarbrücken: juris GmbH.
- Schönecker, L. (2019). *Rechtsfragen bei der Instrumentenentwicklung aufgrund der Änderungen durch das Bundes-teilhabe-gesetz (BTHG)*, in: Universitätsklinikum Ulm/Deutsches Jugendinstitut. *Teilhabebeeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung erkennen*, Ulm: Eigenverlag.
- Schönecker, L./Smessaert, A. (2018). *Systemische Hilfsperspektive für alle Familien! ... aber nicht für Eltern mit Behinderung?*, in: Katzenstein, H./Lohse, K./Schindler, G./Schönecker, L. (Hrsg.). *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe*. Liber amicorum zum 50. Geburtstag von Thomas Meysen. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 313–325.
- Staudinger, J. v. (Begr.) (2009). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht §§ 1638–1683 (Elterliche Sorge 2 – Vermögenssorge, Kinderschutz, Sorgerechtswechsel, Neubearbeitung*. Berlin: Sellier-de Gruyter (zit. Staudinger/Autor*in).
- Staudinger, J. v. (Begr.) (2006). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht §§ 1896–1921 (Rechtliche Betreuung und Pflegschaft)*, Neubearbeitung. Berlin: Sellier-de Gruyter (zit. Staudinger/Autor*in).
- v. Boetticher, A. (2018). *Das neue Teilhaberecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Vlasak, A. (2015). *Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung*. In: Pixa-Kettner, U. (Hrsg.). *Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder*, 3. Aufl., Heidelberg: „Edition S“, S. 91–126.
- Weinreich, G./Klein, M. (2019). *Familienrecht*. Kommentar, 6. Aufl., Köln: Luchterhand Verlag.
- Welti, F. (2016). *Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der gesundheitlichen Infrastruktur – rechtliche Anforderungen – Teil 2*, DVfR diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Fachbeitrag D8-2016 (www.reha-recht.de).
- Wiesner, R. (Hrsg.) (2015). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. Kommentar, 5. Aufl., München: C.H.Beck.
- Zinsmeister, J. (2012). *Zum Anspruch behinderter Eltern auf staatliche Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder („Elternassistenz“) im eigenen Haushalt – Anmerkung zu LSG NRW, Urteil v. 23.02.2012 – L 9 SO 26/11*, DVfR diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Forum A Diskussionsbeitrag Nr. 29/2012 (www.reha-recht.de).

Kontaktdaten:

Lydia Schönecker

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Poststraße 46

69115 Heidelberg

E-Mail: schoenecker@socles.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de